

Inhalt

Aufsätze

- 10 Jahre „BGH-Normaltarif“
Michael Brabec, Berlin Seite 22
- Der Normaltarif in der Rechtsprechung
Michael Brabec, Berlin Seite 22
- „Mietwagenpreisvorgaben“ und deren rechtliche Bedeutung
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe Seite 24
- Neue Richterposse zur Abtretung und dem RDG
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe Seite 25

Rechtsprechung

1. Mietwagenangebot des Versicherers nicht bindend
Landgericht Stuttgart, Urteil vom 30.04.2014, Az. 16 O 445/13 Seite 26
2. Internetangebote können nicht überzeugen
Amtsgericht Hannover, Urteil vom 17.09.2013, Az. 509 C 11378/12 Seite 31
3. Die Mittelwert-Rechtsprechung des OLG Köln ist nicht nachvollziehbar
Amtsgericht Bonn, Urteil vom 23.04.2014, Az. 107 C 187/13 Seite 32

Rechtsprechung kurzgefasst Seite 36

Kurz und Praktisch Seite 39

Herausgeber

Ernst Bayer, *Bonn*

Michael Brabec, *Berlin*

Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*

Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*

10 Jahre „BGH-Normaltarif“

Die aktuelle Mietwagenrechtsprechung ist unübersichtlich und widersprüchlich. Die Folge ist, dass Geschädigte ebenso wie Vermieter nicht wissen können, welchen Betrag der Schädiger ihnen für eine Ersatzmobilität¹ erstatten wird und zu erstatten hat. Der Versicherer erstattet inzwischen freiwillig in nahezu allen Fällen nur Beträge im Bereich eines Nutzungsausfall-Niveaus, den Rest schreiben der Geschädigte oder der Vermieter ab oder sie müssen Klage erheben. Dabei gibt es eine extreme Bandbreite möglicher Ergebnisse gerichtlicher Verfahren².

Die Linie des Gerichtes fußt sodann auf folgenden Bausteinen:

1. Das Gericht schätzt den Normaltarif mit der Schwackeliste oder anstatt der Schwackeliste wird die Fraunhoferliste vorgezogen oder – weil das Gericht in beiden Listen Mängel ausgemacht hat oder hofft, zukünftig keine Mietwagenklagen mehr entscheiden zu müssen (Rechtsprechungsmüdigkeit) – bildet es einen Mittelwert.
Die Bandbreite des ausgeurteilten Betrages kann dadurch um 50 – 100 Prozent höher oder niedriger ausfallen.
2. Bei Rückgriff auf den Modus oder Mittelwert einer oder beider Listen wird entweder wegen des unklaren Anmiet-Endes ein Tagespreis verwendet, werden stattdessen Pauschalierungen vorgenommen (1-, 3- und 7-Tagespreise) oder die Mietdauer mit dem Siebtel-Wochenpreis multipliziert.
Die Bandbreite des ausgeurteilten Betrages kann dadurch nochmals um 50 Prozent höher oder niedriger ausfallen.
3. Wegen erforderlicher unfallbedingter Leistungen des Vermieters ist ein Aufschlag von 20-30 Prozent auf den Grundbetrag zuzusprechen. Sieht das Gericht weitreichende Darlegungsanforderungen und knüpft es eine Erkundigungspflicht des Geschädigten an diese eigentlich erforderlichen Leistungen, kann das Ergebnis wiederum um 20-30 Prozent schwanken.

Das alles trägt Züge einer Richterlotterie, denn das Ergebnis liegt je nach Gerichtsbezirk zwischen Nutzungsausfall³ und einem drei Mal höheren Betrag. Geschädigte und Anwälte sind nicht in der Lage einzuschätzen, welche finanziellen Folgen aus der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges resultieren. Trotz Fahrbedarfs und bestehenden Rechts auf Ersatzmobilität und obwohl die entstehenden Kosten auch dem Schädiger aufzuerlegen sind, raten Anwälte häufig von der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeuges ab. Notlösungen sind die Folge, zum Beispiel das Ausborgen von Fahrzeugen bei Verwandten, über dessen mögliche rechtlichen Folgen sich die Geschädigten und deren Familien nicht im Klaren sind. Andere Geschädigte verzichten auf ihren Anspruch und gehen zu Fuß, nutzen Öffentliche Verkehrsmittel, verschieben Termine oder akzeptieren nachteilige Umstände, nur um eine Situation unklarer finanzieller Folgen zu vermeiden. Selbst Geschädigte, denen ein qualifizierter juristischer Rat zur Verfügung steht, sind also nicht in der Lage, ihrer Dispositionsbefugnis mit vorhersagbaren Folgen nachzukommen.

Diese Konstellation spielt den Versicherern in mehrfacher Hinsicht in die Karten.

Das Schadenrecht geht weitgehend ins Leere, da die Instanzrechtsprechung immer neue Ideen entwickelt, die nach 10 Jahren „BGH-Normaltarif“ keine einheitliche Linie erkennen lassen und es den Versicherern erlaubt, immer und rigoros auf den kleinsten mal irgendwo in der Republik ausgeurteilten Betrag herunter zu kürzen.

Das ist das Ergebnis nach 10 Jahren „BGH-Normaltarif“. Der BGH lässt alles das zu. Er zieht sich darauf zurück, dass er Revisionsgericht sei und vor allem die Sicherung der Rechtseinheit durch Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und die Fortbildung des Rechts zur Aufgabe habe. Dieser Aufgabe kommt er in den Mietwagensachen nicht nach.

- 1) *Modell-Fall, weil der Normal-Fall: Anmietung bei einem Autovermieter einen Tag nach einem Unfall wegen eines nicht mehr fahrbereiten Autos, vermittelt über die Reparaturwerkstatt, der Vermieter bringt sofort das Fahrzeug, klärt und stellt die korrekte Mietwagengruppe, finanziert die Kosten vor, verzichtet auf Kautions und vermietet bis zum Ende der Reparatur.*
- 2) *Auf die Variante der ausnahmsweisen Erstattungsfähigkeit eines Unfallersatztarifes, weil für den Geschädigten kein günstigeres Angebot zugänglich war, und die gegenteilige Variante, dass dem Geschädigten ausnahmsweise ein Angebot zugänglich war, welches für Kosten unterhalb eines erforderlichen Marktpreises zu bekommen war, wird an dieser Stelle zur Förderung der Übersichtlichkeit verzichtet.*
- 3) *Fraunhofer 2013 Seite 38, Gruppe 3, Bundesdurchschnitt = 32,99 Euro pro Tag. Nutzungsausfallwert 2014 Gruppe C = 35 Euro.*

Der Normaltarif in der Rechtsprechung

Der Anknüpfungspunkt für die Frage des erforderlichen Schadenersatzbetrages ist ein Normaltarif, wie er Selbstzahlern angeboten

wird. Das hat der BGH bereits mit dem ersten Urteil der aktuellen Rechtsprechung aufgezeigt:

„Anknüpfungspunkt kann vielmehr nur ein Normaltarif sein, also regelmäßig ein Tarif, der für Selbstzahler Anwendung findet und daher unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird.“
(BGH VI ZR 151/03 vom 12.10.2004)

Der Geschädigte hat als Herstellungsaufwand regelmäßig (mindestens) einen vergleichbaren Schadenersatz zu erhalten, der sich an den Marktpreisen orientiert. Dazu hat der BGH die Anwendung einer Schätzgrundlage bestätigt. In einer Vielzahl von Entscheidungen hat der BGH den Schwacke- Mietpreisspiegel als taugliche Schätzgrundlage und die Erhebungsmethode der Daten als zulässig angesehen. So etwa in seiner Entscheidung vom 24.06.2008, Az. VI ZR 234/07, in der er auch die Erhebungsmethode der Firma EurotaxSchwacke bestätigte:

„Der Anknüpfung an den „Schwacke-Mietpreisspiegel“ steht auch nicht der Einwand der Anschlussrevision entgegen, die Verfasser des eurotax-Schwacke-Automietpreisspiegels hätten ihren Ermittlungen lediglich eine Sammlung schriftlicher Angebotspreise der Autovermieter zugrunde gelegt und nicht auf Ergebnisse von Marktuntersuchungen über die tatsächlich gezahlten Mietpreise abgestellt.“

Der niedrigste Wert aller bestehenden Angebote eines regionalen Marktes in der konkreten Situation des Geschädigten ist kein verwendbarer Maßstab. Das leuchtet bereits dadurch ein, dass sonst ein Schadenersatzbetrag dem niedrigsten vorkommenden Preis entsprechen müsste. Stattdessen heißt es in mehreren Entscheidungen des BGH:

„Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf den örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann.“ (u.a. BGH VI 161/06 vom 12.06.2007)

Ein günstigerer Tarif von mehreren, die sich dem Geschädigten bieten... Das kann auch nicht mit einem Betrag eines vom Versicherer zu einem späteren Zeitpunkt ausgesuchten Internetangebotes gleichzusetzen sein. Auch der Durchschnittswert einer Internet-dominierten Erhebung des Fraunhofer-Institutes kann dem nicht entsprechen, weil sie preisreduzierende Besonderheiten aufweist wie Internet- und Zahlungsbedingungen, Unvollständigkeit der zugrundeliegenden Leistungen, Vorbuchungsfristen und anderes.

Die Gerichte dürfen anhand einer Schätzgrundlage vorgehen und müssen die Bandbreite der dortigen Ergebnisse betrachten. Sofern sich der geforderte Betrag im Rahmen einer anerkannten Schätzgrundlage bewegt und der Schädiger dagegen keine konkreten Anhaltspunkte vorträgt, haben Gerichte dem geforderten Betrag zu folgen.

„Es ist nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen. Einwendungen ... sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind.“

„Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf allerdings dann, aber auch nur dann, der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken.“ (u.a. BGH VI ZR 243/07, 24.06.2008)

Das Wirtschaftlichkeitsgebot

Der Geschädigte ist gehalten, im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlicheren Weg zu wählen. Angeknüpft wird dabei an das Modell des verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen. Die Höhe eines angebotenen Tarifes kann die Einholung von Vergleichsangeboten gebieten.

„Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifes haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können.“
(BGH VI ZR 243/05 vom 23.01.2007)

„Liegt die Höhe des Mietpreises weit über den Vergleichspreisen und ist das Angebot des in Anspruch genommenen Vermieters um ein Vielfaches überhöht, wird sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten um eine preiswertere Möglichkeit der Anmietung bemühen. Die Frage, welche Bemühungen dem Geschädigten um einen günstigeren Tarif zuzumuten sind, ist somit maßgeblich beeinflusst von der Höhe des Mietpreisangebotes.“
(BGH VI ZR 112/09 vom 19.01.2010)

Ein einfacher Weg für die Mietwagenrechtsprechung

Mietet der Geschädigte zu einem Preis im Rahmen einer anerkannten Schätzgrundlage an, kann ihm nicht der Vorwurf gemacht werden, er verhalte sich unvernünftig. Denn die verursachten Kosten liegen dann eben nicht im Bereich des vielfach Überhöhten. Der verursachte Betrag ist mithin als Schadenersatzforderung in jedem Fall zu erstatten.

Aus diesem Grund ist es unverständlich, warum die Geschädigten vor den Gerichten mit ihren Forderungen kein Gehör finden. Die Abrechnungen der Vermieter bewegen sich allesamt im Rahmen einer anerkannten Schätzgrundlage. Sofern eine Forderung nicht vielfach überhöht ist – oder, um es einzugrenzen, einen Vergleichsbetrag nicht um 100 % übersteigt – ist sie gemessen an marktüblichen Preisen als erforderlich anzusehen.

Wenn ein Gericht die Werte der Schwackeliste nicht verwenden möchte, kann es nur davon abweichen, sofern

- der Schädiger konkrete Tatsachen vorträgt, die Mängel verdeutlichen und erkennen lassen, welche erheblichen Auswirkungen im konkreten Fall vorliegen.
- der abgerechnete Tarif eine vielfache Überhöhung gegenüber einer allgemein für geeignet gehaltenen Schätzgrundlage aufweist (Schwackeliste).
- der Schädiger seiner Beweislast nachkommt, dass dem Geschädigten ein Angebot zu einem niedrigeren Betrag zugänglich und zumutbar gewesen ist.

Konklusion

Der Bundesgerichtshof hat in der Mietwagenrechtsprechung trotz seines ab 2004 gewählten neuen Ansatzes bereits relativ früh und ab 2010 immer konkreter einen Rahmen für die Instanzgerichte gesetzt. Warum haben die Gerichte ihn nicht umgesetzt? Es stünde ein einfacher und praktikabler Weg zur Verfügung.

„Mietwagenpreisvorgaben“ und deren rechtliche Bedeutung

Wenn zwischen dem Unfallereignis und dem Werkstattkontakt mehrere Tage liegen, hatte der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer oftmals schon Kontakt zum Geschädigten. Viele Versicherer versuchen dabei, ihm „Vorgaben“ bezüglich des „erlaubten“ Mietwagenpreises zu suggerieren. So etwas gibt es in Form standardisierter Schreiben, aber auch in Form geschickt gemachter, aber flüchtiger telefonischer Indoktrination.

Die Rechtsprechung befasst sich aktuell andauernd mit der Frage, welche rechtliche Wirkung solche Hinweise haben. Die Antwort: Es kommt darauf an. Aber meistens keine.

Keine Wirkung: „Bitte versuchen Sie...“ Vielleicht aber: „Dort gibt es...“

Eine völlig einheitliche Rechtsprechung gibt es insoweit nicht. Aber die Mehrzahl der Gerichte steht auf dem Standpunkt: Allgemein vortragene Preisgrenzen sind wirkungslos.

Beispielsweise das AG Berlin-Mitte urteilt: „Die abgedruckte Kurztabelle in dem Schreiben vom 4. September 2009 diene nach der eigenen Bezeichnung der Beklagten lediglich zur Orientierungshilfe, ohne dass erkennbar ist, dass damit eine konkret nachgewiesene Ersatzmietungsmöglichkeit eröffnet wurde.“ (Urteil vom 24.09.2013 – 109 C 3460/12).

Vergleichbar sieht es das AG Dortmund: Ein nur allgemeiner Hinweis, der offensichtlich in Form eines fallunabhängigen Formularschreibens gekleidet ist, löst auch keine Pflichten des Geschädigten aus, auf eigene Faust nach so einem Mietangebot zu suchen (Urteil vom 12.10.2010 – 416 C 9526/09).

Das AG Mönchengladbach: Mangels Angaben zu einem oder mehreren konkreten Vermietern in zumutbarer Entfernung zum Geschädigten, bei denen diese Preise auch ohne Einschaltung des Versicherers realisierbar sind, sind solche Schreiben wirkungs- und bedeutungslos. Wenn nicht ersichtlich ist, wo – und ob in der Umgebung überhaupt(!) zu diesen Konditionen tatsächlich ein Fahrzeug angemietet werden kann, löst das Schreiben keine Recherchepflichten des Geschädigten aus. Die Bitte, im Zweifel Kontakt mit der Versicherung aufzunehmen, kann die erforderlichen konkreten Konditionen nicht ersetzen (Urteil vom 05.11.2010 – 5 C 136/10).

Auch das LG Stuttgart¹ (Urteil vom 30.04.2014 – 16 O 445/131) sieht in den Hinweisen der Versicherer keine annahmefähigen Angebote, womit diesen keine Bindungswirkung zukommt. Es handelt sich nur um allgemeine Informationen und nicht um ein konkretes mit Nebenleistungen inkludiertes Angebot für den Geschädigten, das dieser nur noch annehmen müsste.

Das AG Potsdam disqualifiziert ein solches Schreiben mit deutlichen Worten als „inhaltsleer“ ab (Urteil vom 01.11.2011 – 21 C 206/11).

Die Nennung von Nettopreisen riecht nach Irreführungsabsicht

Eine Besonderheit enthält das Schreiben eines großen Versicherers, der

mit Nettopreisen agiert, auch wenn Verbraucher die Adressaten sind.

Das AG Bonn hält dieses „Informationsschreiben“ für in sich unseriös und schon deshalb nicht für beachtenswert. Denn der Zweck der Nettopreisangaben liegt auf der Hand. Wörtlich: „Wer als Geschädigter im schriftlichen Angebot den Zusatz, dass es sich um Nettopreise handelt, übersieht, kommt bei Preisvergleichen möglicherweise zu falschen Ergebnissen. Es ist keinem Geschädigten zuzumuten, bei jedem einzelnen von der Beklagten genannten Mietpreis mühsam den zutreffenden Bruttobetrag auszurechnen. Für die Angabe von Nettopreisen gibt es auch gar keinen sachlichen Grund. Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass diese Vorgehensweise nur der Irreführung dient – und damit unseriös ist. Auf unseriöse Angebote muss kein Geschädigter eingehen.“ (Urteil vom 29.11.2012 – 111 C 152/12).

Das AG Siegburg spricht mit Urteil vom 19.07.2013 – 101 C 343/12 auf gleiche Weise Recht.

Für telefonische Hinweise sieht es die Rechtsprechung genau so

Die Auffassung des AG Köln zu Beeinflussungstelefonaten ist: „Die Beklagte kann sich auch schließlich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass dem Geschädigten aufgrund telefonischer Unterrichtung ein Mietfahrzeug zu einem Tagespreis von 48,79 EUR zur Verfügung gestanden hätte. Aus dem darauf Bezug nehmenden Schreiben vom 9.2.2010 ergeben sich schon nicht die zugrunde liegenden Zahlungsmodalitäten. Es fehlen zudem jegliche Angaben zum zu erwartenden Vertragsinhalt...“ (Urteil vom 20.09.2013 – 271 C 227/12).

Einzelne Gerichte wollen annahmefähige Angebote sehen

Der Versicherer muss, so sagt das LG Halle/Saale, ein so konkretes Angebot eines Vermieters vorlegen, dass der Geschädigte dazu nur noch „Ja“ sagen braucht. Allerdings sei es nicht vonnöten, dass das Angebot vom Vermieter selbst formuliert ist. Berechtigt der Vermieter den Versicherer, für ihn bindende Erklärungen abzugeben, genügt das. Doch auf jeden Fall müsse klar erkennbar sein, welches Auto wann und wo tatsächlich für welche Konditionen für den noch unbestimmten erforderlichen Zeitraum angemietet werden kann (LG Halle/Saale, Urteil vom 03.03.2011 – 1 S 34/10).

Was ist, wenn ein ausreichend konkretes Angebot vorliegt?

Gelingt es dem Versicherer, hinsichtlich der Frage konkret genug zu werden, wo genau zu welchen Konditionen so ein Fahrzeug erhältlich sei, ist er noch nicht am Ziel.

Sonderkonditionen für den Versicherer sind nicht das Maß der Dinge

Im Regelfall beruhen die Hinweise des Versicherers nicht auf allgemein zugänglichen Preisen, sondern auf Sonderkonditionen, die der

¹) Abgedruckt ab Seite 26 in diesem Heft.

Versicherer mit dem von ihm herangezogenen Autovermieter vereinbart hat.

In diesem Zusammenhang urteilt das AG Köln: „Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass der Geschädigte im Fall 1 gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen hat, da der Geschädigte trotz des Angebotes der Direktvermittlung kein günstigeres Fahrzeug gemietet habe. Unstreitig handelt es sich um Sonderkonditionen der Beklagten bei den genannten Kfz-Vermietern. Hierauf muss sich der Geschädigte nicht einlassen. So hat der BGH zu der Frage, ob sich Geschädigte bei den Kosten für eine Reparatur auf die – im Vergleich zu markengebundenen Werkstätten – kostengünstigeren Stundenverrechnungssätze einlassen muss, entschieden, dass eine Reparatur in einer freien Fachwerkstatt für den Geschädigten dann unzumutbar ist, wenn sie nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die (Markt-)üblichen Preise dieser Werkstatt, sondern vertragliche Sonderkonditionen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers zu Grunde liegen. Gleiches muss auch bei der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeuges gelten. Auch hier ist es dem Geschädigten nicht zuzumuten, sich auf die besonderen Konditionen einzulassen, die der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners mit Mietwagenfirmen ausgehandelt hat. Anderenfalls würde die nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB dem Geschädigten zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet. Denn grundsätzlich ist der Geschädigte der Herr des Restitutionsgeschehens. Das muss auch bei der Anmietung von Ersatzfahrzeugen gelten.“ (Urteil vom 11.09.2013 – 265 C 243/12).

So sieht es auch das LG Dresden mit Urteil vom 26.10.2011 – 4 S 155/11).

Einheitlich ist die Rechtsprechung aber nicht. Der BGH bisher ohne Chance

Zur Kenntnis nehmen muss man aber: Diese Frage wird von einzelnen Gerichten abweichend beantwortet. Vor allem die Coburger Gerichte halten auch Hinweise auf Sonderkonditionen für relevant. Die Nürnberger Justiz sieht das ebenso. Allerdings lässt das Nürnberger Landgericht gegen diese Urteile regelmäßig die Revision zum BGH zu. Die aus abgetretenem Recht klagenden Autovermieter haben die Revision auch genauso regelmäßig eingelegt. Ganz kurz vor dem Termin beim BGH zahlten bisher die Versicherer, die vom Amts- und Landgericht ja gerade nicht zur Zahlung verurteilt wurden, ausnahmslos die Klagesumme „freiwillig“, übernehmen alle Prozesskosten und verhin-

derten damit regelmäßig eine Entscheidung des BGH. Das sagt wohl sehr viel darüber, wie die Versicherer ihre Erfolgsaussichten in Karlsruhe selbst beurteilen (zuletzt LG Nürnberg, Urteil vom 08.05.2013 – 8 S 6648/12, Aktenzeichen beim BGH VI ZR 352/13, jedoch wegen der Zahlung in letzter Sekunde ohne Entscheidung in der Sache).

Manchmal gehen die Gerichte den Preishinweisen nach

Das LG Würzburg ist den Preisangaben eines Versicherers nachgegangen. Dessen Behauptung im Prozess lautete, der Mieter hätte ohne Weiteres für den maßgeblichen Zeitraum für einen Preis von unter 400 Euro mieten können. Dafür hatte er auf die großen, bekannten und überregional tätigen Vermieter verwiesen.

Jedenfalls im Hinblick auf die frei und ohne die lenkende Hand des Versicherers verfügbaren Tarife war das Ergebnis: Mehr als das Doppelte und nahezu das Dreifache hätte alleine der Grundpreis betragen. Dazu kämen die Zusatzkosten wie „zweiter Fahrer“, Zustellung und Abholung etc.

Bei einem Vermieter gab es Sondertarife für den betroffenen Versicherer, aber eben zwei verschiedene. Einen für eine echte „Direktvermittlung“ (491 Euro) und einen, wenn der Mieter von selbst kam, aber der Versicherer eintrittspflichtig ist (1.044 Euro). Was mag das bedeuten? Vielleicht: Im Schnitt passt es dann, aber der Versicherer bekommt die Gelegenheit, mit einer niedrigen Preisnennung die Geschädigten zu versichern. Knickt dessen Werkstatt dann ein, um den Kunden nicht zu verärgern, wird zu einem völlig unrealistisch niedrigen Preis vermietet.

Auch das dürfte ein Grund sein, warum viele Gerichte die „Regiepreise“ rundweg ablehnen, denn der Manipulation ist damit Tür und Tor geöffnet. Nachzulesen ist der Fall im Urteil vom 11.09.2013 – 43 S 501/13.

Das Ergebnis all dieser Betrachtungen

Bei den allermeisten Gerichten in Deutschland muss man sich wegen der Preisvorgaben wenig Sorgen machen. Allerdings verfehlen sie ihren Zweck, den Geschädigten massiv zu versichern, durchaus nicht. Also ist Aufklärung das Gebot der Stunde. Dieser Beitrag liefert eine Argumentationsgrundlage.

Aufsatz,
RA Joachim Otting, Hünxe
www.rechtundraeder.de

■ Neue Richterposse zur Abtretung und dem RDG

Zwar nur selten, aber eben doch bemerkbar, gibt es ein neues Thema rund um die Abtretung vor dem Hintergrund des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Es basiert auf dem weiterhin andauernden Bemühen einiger Versicherer, dem aus abgetretenem Recht des Geschädigten

klagenden Autovermieter die scharfe Abtretungswaffe aus der Hand zu schlagen. Wenn dieses inzwischen eigentlich hoffnungslose Unterfangen auf Richter trifft, denen die Flut an Mietwagenprozessen lästig ist, kann dort eine kuriose Rechtsmeinung entstehen:

Wegen der großen Zahl der Rechtsstreitigkeiten aus abgetretenem Recht liege, so ein Richter am AG Berlin-Mitte in einem Hinweisbeschluss, eben doch ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz vor. Denn das belege, dass „geschäftsmäßig“ aus den Abtretungen vorgegangen werde.

Das ist, vorsichtig formuliert, juristischer Nonsens.

Im alten und heute nicht mehr geltenden Rechtsberatungsgesetz gab es das Merkmal der „Geschäftsmäßigkeit“. Die überkommene Rechtsprechung zum Rechtsberatungsgesetz wollte die Geschäftsmäßigkeit schon annehmen, wenn sich ein rechtsdienstleistender Vorgang zum ersten Mal wiederholt, also schon beim zweiten gleichartigen Vorgang. Das sollte auch noch unabhängig davon sein, ob der Betreffende damit Geld verdienen wolle. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch im „Fall Kramer“ herausgearbeitet, dass dieses Merkmal für eine Abgrenzung vom Erlaubten zum Unerlaubten völlig untauglich ist.¹ Kramer war ein pensionierter OLG-Richter, der es sich zum Ruhestandshobby gemacht hatte, in Rechtsnot geratenen auch mittellosen Bürgern zu helfen.

Als Konsequenz aus der Verfassungsgerichtsentscheidung hat der Gesetzgeber das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit nicht in das Rechtsdienstleistungsgesetz übernommen.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass es neben der Hauptleistung des Autovermietens unter der Geltung des Rechtsdienstleistungsgesetzes eine zulässige Nebenleistung des Autovermieters nach § 5 Abs. 1 RDG ist, die dem Mietvorgang zugrundeliegende Schadenersatzforderung des Kunden einzuziehen, solange kein Streit um die Haftungssituation besteht.²

Seit es das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit in diesem rechtlichen Zusammenhang nicht mehr gibt, lautet der Grundsatz: Ein Verhalten, das erlaubt ist, wird nicht dadurch unerlaubt, dass man es vielfach oder gar massenhaft wiederholt.

Wegen Erkrankung des Berliner Richters wurde der Prozess von einem anderen Richter fortgeführt, der aufgrund der sich gegen den Hinweisbeschluss wehrenden (mit diesem Beitrag deckungsgleichen) Argumentation des Autovermieters sogleich erklärt hat, die Ansicht seines Vorgängers sei gegenstandslos.

1) BVerfG, Beschluss vom 29.4.2004 – 1 BvR 737/00

2) BGH, Urteil vom 31.1.2012 – VI ZR 143/11

Rechtsprechung

■ Mietwagenangebot des Versicherers nicht bindend

1. Abtretungen der Forderungen sind durch den Kläger konkludent angenommen worden, seine Unterschrift nicht notwendig.
2. Die formularmäßige Abtretung ist nicht nach § 305c Abs. 1 BGB überraschend.
3. Gegen die Schwacke-Methode hat auch der BGH keine Bedenken, auch im konkreten Fall erscheint sie realitätsnah.
4. Die Erforderlichkeit von Mietwagenkosten ergibt sich ab ca. 20 km pro Tag.
5. Eine Erkundigungspflicht nach günstigeren Fahrzeugen besteht nicht grundsätzlich.
6. Die Geschädigten waren nicht verpflichtet, auf die Angebote der Beklagten zu reagieren, die waren unkonkret und nicht ohne Weiteres zugänglich.

Landgericht Stuttgart, Urteil vom 30.04.2014, Az. 16 O 445/13

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Mietwagenkosten hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 03. März 2014 durch Richter XXX als Einzelrichter für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 8.508,87 Euro nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus dem Teilbetrag von 309,89 Euro seit dem 04.06.2010 (...) zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 4/5, die Klägerin 1/5.
(...)

Sachverhalt

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Zahlung von restlichen Mietwagenkosten. Die Klägerin befasst sich gewerblich mit der Vermietung von Kraftfahrzeugen. Sie macht aus abgetretenem Recht restliche Schadenersatzansprüche geltend. Diese resultieren aus Verkehrsunfällen, die 19 Geschädigte mit Gegnern hatten, deren Kraftfahrzeuge bei der Beklagten versichert waren. Die Geschädigten mieteten jeweils bei der Klägerin Ersatzfahrzeuge an. In allen Fällen steht die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach außer Streit. Die Beklagte erstattete die von den Geschädigten geltend gemachten Mietwagenkosten nur zum Teil.

Die Klägerin macht mit der Klage die Ansprüche ihrer 19 Kunden auf Ersatz ihrer Mietwagenkosten geltend, der Höhe nach jedoch beschränkt auf die Mietwagenkosten, die sich als Normaltarif nach der Automietpreis-Schwacke-Liste ergeben, erhöht um im Einzelfall angefallenen zusätzlichen Nebenkosten.

Im Einzelnen sind folgende Ansprüche Gegenstand des Rechtsstreits

1. Schadenfall XXX

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Verkehrsunfall ereignete sich am 22.03.2010. Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 19.04.2010 bis 22.04.2010 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K20). Mit Rechnung vom 26.04.2010 (Anlage K1) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 594,89 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung, einen Zusatzfahrer sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 204,00 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 27.05.2010 unter Fristsetzung bis 03.06.2010 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 390,89 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

2. Schadenfall XXX

(...)

Die Klägerin trägt vor, ihre Kunden hätten ihr deren Ansprüche auf Ersatz von Mietwagenkosten abgetreten. (...) Sie ist der Ansicht, sie sei nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Abrechnung nach der Schwacke-Liste berechtigt.

Ferner seien die in den jeweiligen Mietverträgen vermerkten und von den jeweiligen Mietern unterschriebenen zusätzlichen Nebenkosten für Vollkaskoversicherung, Zusatzfahrer und Zubringen sowie Abholen ersatzfähig. Die Geschädigten seien in jedem Einzelfall sowohl auf die Anmietung des Ersatzfahrzeuges als auch die genannten Zusatzleistungen angewiesen gewesen. Günstigere Angebote, die nur noch von den Geschädigten hätten anzunehmen brauchen, hätten nicht vorgelegen. Angebote der Beklagten seien rechtlich unzulässig und auch zu unkonkret.

Insbesondere seien in Fall 5 erhöhte Zustellkosten aufgrund der Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten der Klägerin an einem Samstag in Höhe von 51,18 Euro angefallen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 10.743,66 Euro nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus dem Teilbetrag von 309,89 Euro seit dem 04.06.2010, (...) zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, es fehle der Klägerin an der Aktivlegitimation. Die Ansprüche der Geschädigten seien der Klägerin nicht abgetreten worden, da sich auf den vorgelegten Abtretungsurkunden in den Fällen 1-11 und 13-18 keine Annahmeerklärung der Klägerin finde. Zudem sei die Abtretungsklausel in den Formularen überraschend. Es sei auch nicht ersichtlich, ob die Abtretung zugunsten der Klägerin erfolgte, da das Mietwagenunternehmen in dem Formular nicht eingetragen war.

Des Weiteren bestreitet die Beklagte, dass die Anmietungen von Mietwagen für die Geschädigten überhaupt erforderlich waren und das nennenswerte Kilometer pro Tag mit diesem zurückgelegt wur-

den. In den Fällen 5, 6, 11, 13, 14, 15, 16 und 19 sei die Kilometerleistung so gering, dass eine Angewiesenheit auf das Mietfahrzeug nicht vorläge. Es sei zudem heute auch üblich, dass die Geschädigten anderweitig auf ein Ersatzfahrzeug zurückgreifen konnten, da heutzutage häufig pro Familie mehrere Fahrzeuge zur Verfügung stehen würden und auch Saisonfahrzeuge als Ersatz bereitstünden.

Des Weiteren seien die von der Klägerin ihren Kunden in Rechnung gestellten Mietwagenkosten überhöht und zum Ausgleich des entstandenen Schadens nicht notwendig: Die Geschädigten treffe die Pflicht, sich außerhalb von Notsituationen vor dem Anmietvorgang nach günstigeren Tarifen am Markt zu erkundigen. Die Geschädigten hätten auf dem jeweiligen örtlichen Markt die Ersatzfahrzeuge günstiger anmieten können. Die Beklagte habe die Geschädigten in den Fällen 1, 7, 8, 11, 12, 16, 17 und 19 telefonisch und schriftlich auf ein günstigeres Angebot hingewiesen, das diese nur noch hätten anzunehmen brauchen. Die Geschädigten hätten daher gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen. Auf die Schreiben der Beklagten als Anlagen B1-B8 wird Bezug genommen.

Darüber hinaus sei die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage für den entstandenen Schaden nicht geeignet und der Fraunhofer-Mietpreisspiegel 2009 insofern vorzuziehen.

In jedem Fall müsste zudem ein Abzug in Höhe von 10 % aufgrund der ersparten Eigennutzung der verunfallten Fahrzeuge vorgenommen werden. Eine klassenniedrige Anmietung von Fahrzeugen sei nicht vorgenommen worden.

Weiter trägt die Beklagte vor, dass in Fall Nr. 3 die Zustellung außerhalb der Bürozeiten zu bestreiten ist. Im Fall Nr. 6 und Fall Nr. 12 bestreitet die Beklagte die Erforderlichkeit des Navigationsgerätes, im Fall Nr. 8 und Fall Nr. 9 die Erforderlichkeit des Zusatzfahrers.

Bezüglich Fall Nr. 16 werde die Reparaturzeit nur bis 8.5. anerkannt. Darüber hinaus sei das beschädigte Fahrzeug unnötig gestanden, ohne repariert zu werden.

Auch im Fall Nr. 18 hätte das Fahrzeug in zwei Tagen repariert werden können. Eine längere Anmietdauer sei daher jeweils nicht erforderlich gewesen.

Im Fall Nr. 9 bestehe eine Vereinbarung mit der Daimler AG, wonach ein Tagespreis von 67 Euro brutto für einen Mietwagen bezahlt werde. Ebenso bestehe im Fall Nr. 18 eine Vereinbarung mit der reparierenden Mercedes Niederlassung zu einem Tagespreis von 78 Euro. Mehr habe die Beklagte nicht zu ersetzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrages der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

- I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Stuttgart örtlich gem. §§ 12, 17 ZPO und sachlich gem. § 71 GVG zuständig.
- II. Die Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht

der Geschädigten gem. §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2, 398 BGB, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 VVG in Höhe von 8.508,87 Euro.

1. Die Klägerin ist in allen 19 Fällen aktiv legitimiert. Die entsprechenden Ansprüche aller 19 Geschädigten sind der Klägerin nach Überzeugung des Gerichts gem. § 398 BGB abgetreten worden. Dies belegen die von der Klägerin vorgelegten Abtretungsurkunden Anlagen K1-K19 mit den Überschriften „Mietwagenkosten-Übernahmebestätigung“ bzw. „Abtretung und Zahlungsanweisung“. Zwar sind diese in den Fällen 1-11 sowie 15-18 nur von den jeweiligen Geschädigten unterzeichnet. Das Gericht ist dennoch überzeugt, dass die Klägerin das Abtretungsangebot zumindest mündlich, spätestens konkludent durch Geltendmachung der Ersatzansprüche gegenüber der Beklagten angenommen hat. Der Abtretungsvertrag bedarf nicht der Schriftform gem. § 126 BGB, weshalb die Annahme nicht ebenfalls auf derselben Vertragsurkunde erfolgen muss. Dafür, dass die Klägerin die Abtretungen angenommen hat, spricht schon, dass die Abtretungsurkunden in den Fällen 1-11, 15, 17 einerseits und 12-14, 16, 18, 19 andererseits identisch und wohl von der Klägerin selbst gestellt wurden. Jedenfalls handelt es sich ersichtlich um Formulare, welche gewerbliche Vermieter von Mietwagen, wie die Klägerin eine ist, standardmäßig verwenden. In der Vorlage eines solchen Formulars an den konkreten Mieter zum Ausfüllen kann bereits ein Angebot auf Abtretung der Mietwagenkosten erblickt werden, welches der jeweilige Mieter durch seine Unterschrift annimmt.

Dass in den jeweiligen Formularen eine Abtretungserklärung mit enthalten ist, ist auch nicht überraschend im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB, unabhängig davon, ob es sich hier um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt oder nicht. Für das in den Fällen 12-14, 16, 18 und 19 verwendete Formular gilt dies bereits deshalb, da in der Überschrift deutlich „Abtretung“ steht. Aber auch in dem Formular in den Fällen 1-11, 15 und 17 ist die Abtretungserklärung nicht überraschend. Der Abschnitt unter den Ausfüllfeldern ist mit „Abtretung“ unterschrieben. Zudem macht das Ausfüllen des ganzen Formulars nur dann Sinn, wenn das Mietwagenunternehmen künftig die Ansprüche aus dem Mietwagenvertrag direkt mit dem jeweiligen Versicherer abrechnet. Für die gewöhnliche Abwicklung eines Mietwagenverhältnisses sind Angaben zur gegnerischen Versicherung und zum Schadensfall sonst nicht erforderlich. Der ganze Zweck des Formulars geht daher dahin, das Mietwagenunternehmen in die Lage zu versetzen, die Ansprüche des Geschädigten gegen die gegnerische Versicherung geltend zu machen.

Dass die Abtretungen an die Klägerin erfolgten, geht hervor aus einer Gesamtschau der Abtretungsurkunden und den Mietwagenverträgen. In jedem Einzelfall sind sowohl der Mietvertrag als auch die Abtretungsurkunde am selben Tag unterschrieben. Daher liegt es nahe, dass beide Rechtsgeschäfte mit demselben Vertragspartner abgeschlossen wurden. Andernfalls hätten die jeweiligen Geschädigten in jedem Einzelfall am selben Tag, an welchem sie einen Mietvertrag bei der Klägerin abgeschlossen hätten, bei einem anderen Mietwagenunternehmen ein weiteres Mietfahrzeug angemietet und diesem die Ansprüche aus dem Unfall abgetreten. Dies erscheint äußerst unwahrscheinlich und würde die weitere Frage aufwerfen, wie die Klägerin dann in den Besitz der 19 Abtretungsurkunden gekommen ist. Es handelt sich daher aus Sicht des Gerichts um eine lediglich theoretische Möglichkeit, dass die Abtretung der Ansprüche nicht an die Klägerin erfolgt ist.

2. Dem Grunde nach haftet die Beklagte unstreitig aufgrund der Alleinverantwortlichkeit der Fahrer der bei ihr haftpflichtversicherten Fahrzeuge für die jeweiligen Verkehrsunfälle in vollem Umfang.

- a) Zum ersatzfähigen Schaden gehören auch die Kosten eines Mietwagens. Hierbei ist der Unfallversicherer grundsätzlich nur zum Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verpflichtet, die für einen Mietwagenkunden anfallen, der keinen Unfall erlitten hat und den Mietwagen selbst bezahlt („Normaltarif“, BGH, Urt. v. 12.10.2004 - VI ZR 151/03, Rn. 19, juris = NJW 2005, 51). Diese Normaltarife können gem. § 287 Abs. 1 ZPO geschätzt werden, wobei hierfür auch auf Markterhebungen in Form von Tabellen als Mittel zur Schätzung - namentlich die Schwacke-Liste - zurückgegriffen werden kann. Gegen die Schwacke-Liste bestehen nach ständiger Rechtsprechung - auch im Hinblick auf die Methode zur Gewinnung der erforderlichen Daten - keine generellen Bedenken (BGH, Urt. v. 12.04.2011 - VI ZR 300/09, Rn. 18, juris = NJW 2011, 1947). Das Gericht hält sie auch gegenüber dem von dem Fraunhofer-Institut ermittelten Mietpreisspiegel für vorzugswürdiger, da die Schwacke-Liste eine genauere geographische Differenzierung durch dreistellige Postleitzahlenbereich ermöglicht und daher den ortsüblichen Markt besser abbilden kann. Demgegenüber beschränkt sich der Fraunhofer-Mietpreisspiegel auf zweistellige, teilweise auch einstellige Postleitzahlengebiete. Darüber hinaus orientiert sich der Fraunhofer-Mietpreisspiegel zum großen Teil auf Internetportale mit verbindlicher Buchungsmöglichkeit und somit nur auf namhafte und große Anbieter, was ebenfalls der realitätsgerechten Abbildung des örtlichen Marktes entgegensteht.

- b) Auch im konkreten Fall bestehen keine Zweifel an der realitätsgerechten Abbildung der örtlichen Marktgegebenheiten. Der Beklagten ist es nicht gelungen, die Eignung der Schwacke-Liste zur Schadensschätzung nach § 287 ZPO zu erschüttern. Die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH, Urt. v. 02.02.2010 - VI ZR 7/09 = r+s 2010, 211). Die Beklagte beschränkt sich hier lediglich darauf hervorzuheben, dass die in dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel aufgeführten Mietwagenpreise günstiger seien. Die in Anlagen B1 bis B8 dargelegten Angebote der Beklagten genügen ebenfalls nicht, die Schwacke-Liste als solche zu erschüttern, allein schon deshalb, weil es sich nicht um Angebote von Mietwagenunternehmen direkt handelt, sondern die Beklagte jeweils auf ein Angebot eines solchen verweist. Ob ein Wagen zu den dort genannten Bedingungen tatsächlich verfügbar war und gemietet werden konnte, lässt sich nicht feststellen. Es ist auch fraglich, ob es sich bei den von der Beklagten genannten Bedingungen um Sonderkonditionen handelt oder ob es sich um Bedingungen für jeden Verbraucher handelt. Im Übrigen sind die Angebote zu unkonkret, da nicht dargelegt wird, welches genaue Fahrzeugmodell mit welchen Nebenleistungen angeboten wird, weshalb ein Vergleich zu den in den Schwacke-Listen aufgeführten Preisen nicht möglich ist. Sonstige Einwendungen gegen die Tauglichkeit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage für den Schaden bringt die Beklagte nicht vor.

3. Demnach ist die Anmietung einer Ersatzsache grundsätzlich zulässig, wenn der Geschädigte für die Zeit der Reparatur die beschädigte Sache nicht nutzen kann. Dafür, dass in dem jewei-

ligen Einzelfall die Anmietung dieser Ersatzsache auch erforderlich war, ist die Klägerin darlegungs- und beweisbelastet (vgl. Palandt/Grüneberg, 73. Auflage 2014, Vor § 249 BGB, Rn. 128).

- a) Ein Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten steht einem Geschädigten nicht zu, wenn er neben dem beschädigten noch einen Ersatzwagen zur Verfügung hatte (Palandt/Grüneberg, 73. Auflage 2014, § 249 BGB, Rn. 35). Dafür, dass im vorliegenden Fall die Geschädigten jeweils einen Zweitwagen zur Verfügung hatten, gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Der Vortrag der Beklagten, heutzutage hätten viele Familien mehrere Wagen oder auch Saisonwägen, ist rein spekulativ und pauschal. Selbst wenn die anderen Familienmitglieder der Geschädigten (sofern solche überhaupt vorhanden waren) ein weiteres Fahrzeug zur Verfügung gehabt hätten, so ist davon auszugehen, dass dieses dann nicht lediglich als Ersatzfahrzeug für die Fälle der Beschädigung des Hauptfahrzeuges bereitsteht, sondern ebenfalls regelmäßig genutzt wurde. Dann liegt auch in diesem Fall eine spürbare Nutzungsbeeinträchtigung vor, da dann statt zweien nur noch ein Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht. Da der Schädiger den Geschädigten aber so zu stellen hat, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde, ist in solchen Fällen der Zugriff auf zwei Fahrzeuge herzustellen.
- b) Ebenso fehlt es an der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten, wenn der Fahrbedarf des Geschädigten gering ist, wobei die Grenze ungefähr bei 20 km pro Tag liegt (Palandt/Grüneberg, 74. Auflage 2014, § 249 BGB, Rn. 35; OLG Hamm, Urt. v. 21.5.2001 - 6 U 243/00 = NZV 2002, 82), wobei jedoch auch im Falle einer geringeren Fahrleistung ein Erstattungsanspruch in Betracht kommen kann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles der jeweilige Geschädigte auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges angewiesen war (BGH, Urt. v. 5.2.2013 - VI ZR 290/11 = NJW 2013, 1149).

(...)

4. Auf Grundlage der gemittelten Preise nach der Schwacke-Liste gelten folgende Grundsätze:

- a) Ersatzfähig sind die Mehrkosten für Winterreifen in den Fällen 10, 11, 12 und 17, da diese als Sonderleistungen von den Autovermietern üblicherweise nur gegen Zuschlag erbracht werden (OLG Stuttgart, Urt. v. 18.08.2011 - 7 U 109/11, Rdn. 68 ff, juris) und in den genannten Fällen aufgrund der Mietdauer mit Wetterlagen gerechnet werden musste, welche die Ausrüstung mit Winterreifen erforderlich machte.
- b) Gleiches gilt auch für die Zusatzkosten für eine Vollkaskoversicherung (BGH, Urt. v. 15.02.2005 - VI ZR 74/04, Rn. 11, juris = NJW 2005, 1041) und die Kosten für Zustellen und Abholen, welche in allen 19 Fällen angefallen sind.

Nicht ersatzfähig sind die erhöhten Zustellkosten in Fall 3. Diese Kosten übersteigen die nach dem Modus Schwacke üblichen Kosten von rund 23 Euro um das Doppelte. Insofern handelt es sich um einen Unfallersatztarif, begrenzt auf die Zustellkosten, der den Normaltarif übersteigt. In diesen Fällen obliegt es dem Geschädigten darzulegen und zu beweisen, dass es ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten im Rahmen des Zumutbaren nicht möglich war, auf dem örtlich und zeitlich relevanten Markt einen Pkw preisgünstiger zu mieten (BGH, Urt. 19.04.2005 - VI ZR 37/04 = NJW 2005, 1933). Ob eine sofortige Fortsetzung der Fahrt notwendig war und ob eine

Anmietung bei einem Mietwagenunternehmen in der Region am Samstagnachmittag zur regulären Öffnungszeiten nicht möglich war, hat die Klägerin weder dargelegt noch bewiesen.

- c) Sofern die Beklagte den Anfall und die Erforderlichkeit der Zusatzkosten für Navigationsgeräte in den Fällen 6 und 12 und Zusatzfahrer in den Fällen 8 und 9 bestreitet, ist die Klägerin beweisbelastet dafür, dass diese Zusatzleistungen angefallen sind und erforderlich waren (vgl. Palandt/Grüneberg, 73. Auflage 2014, Vor § 249 BGB, Rn. 128). In den Mietverträgen Anlagen K25, K28 und K31 finden sich jeweils keine Vereinbarungen über die Zusatzleistung. Im Mietvertrag in Fall 6 (Anlage K25) ist vielmehr der Punkt Navigationsgerät eingeklammert und durchgestrichen. Sonstigen Beweis hat die Klägerin nicht angeboten. Diese Zusatzleistungen sind daher von der Beklagten nicht zu erstatten. Bezüglich des Zusatzfahrers in Fall 9 (Anlage K28) hat auch die Klägerin bereits in ihrer Klage auf die Erstattung verzichtet.

Lediglich im Fall 8 ergibt sich aus dem Mietvertrag Anlage K27, dass eine weitere Fahrerin das Fahrzeug nutzen sollte. Insofern erbringt der von beiden Vertragsparteien unterschriebene Mietvertrag gem. § 416 ZPO grundsätzlich vollen Beweis dafür, dass die Geschädigte die Zusatzleistung eines weiteren Fahrers in Anspruch genommen hat und dass dies erforderlich war. Das pauschale Bestreiten der Beklagten genügt vor diesem Hintergrund nicht (OLG Celle, Urt. v. 29.02.2012 - 14 U 49/11, Rn. 72, juris = NJW-RR 2012, 802; OLG Köln, Urt. v. 18.08.2010 - 5 U 44/10, Rn. 11, juris = NVZ 2010, 614).

- d) Die Geschädigten müssen sich grundsätzlich im Wege der Vorteilsausgleichung ersparte Eigenaufwendungen für das eigene Fahrzeug anrechnen lassen. Mietet jedoch der Geschädigte ein klassenniedrigeres Fahrzeug an, entfällt dieser Abschlag, da dies sonst den Schädiger unbillig entlasten würde (BGH, Urt. v. 05.03.2013 - VI ZR 245/11, Rn. 26, juris = VersR 2013, 730; OLG Stuttgart, Urt. v. 16.05.2013, Rn. 63 ff, juris - 13 U 159/12).

5. Im Einzelfall gilt daher aufgrund oben genannter Grundsätze folgendes:

- a) Fall XXX
Die Klägerin kann die dem Geschädigten entstandenen Mietwagenkosten nach dem Normaltarif der Schwacke-Liste zzgl. Zusatzleistungen berechnen. Aus der Abtretungsurkunde K1 ergibt sich, dass das beschädigte Fahrzeug ein solches mit dem Modelltyp „MBB 170/A“ war. Das Gericht geht davon aus, dass es sich hierbei um einen Mercedes-Benz B-Klasse 170/A handelt, welcher nach Schwacke Automietwagenklassen in Klasse 6 eingeordnet wird. Das gemietete Modell ist ein Mercedes-Benz C-Klasse 200 T CDI/A, welches in Klasse 7 einzuordnen ist. Eine klassenniedrigere Anmietung ist demnach nicht erfolgt, jedoch hat die Klägerin nur Mietwagenkosten abgerechnet, die maximal einem Fahrzeug der Klasse 5 entsprechen, weshalb eine Eignersparnis nicht in Abzug zu bringen ist. Demnach ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten jedenfalls in Höhe der geltend gemachten 594,89 Euro. Abzüglich des bereits gezahlten Betrages von 204,00 Euro stehen der Klägerin noch 390,89 Euro zu. Dieser Betrag ist ab Verzugsbeginn am 04.06.2010 gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

(...)

6. Die genannten ersatzfähigen Mietwagenkosten sind auch nicht des-

halb zu kürzen, weil die jeweiligen Geschädigten gegen ihre Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB verstoßen hätten.

- a) Eine Erkundigungspflicht oder -obliegenheit der Geschädigten nach günstigeren Tarifen besteht grundsätzlich nicht. Die von der Klägerin in Rechnung gestellten Mietwagenkosten entsprechen nach der Schwacke-Liste den üblichen Mietwagenpreisen des Normaltarifs. Lediglich in Fällen, in welchen höhere Mietwagenkosten im Rahmen eines Unfallersatztarifs anfallen, haben die Geschädigten darzulegen und zu beweisen, dass es ihnen im Rahmen des Zumutbaren nicht möglich war, auf dem örtlich und zeitlich relevanten Markt einen Pkw preisgünstiger anzumieten (BGH, Urt. 19.04.2005 – VI ZR 37/04 = NJW 2005, 1933). Dies war vorliegend nicht der Fall. Auf das Vorliegen einer Notsituation kommt es daher nicht an.
- b) Die Geschädigten haben auch nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB verstoßen, weil sie die in den Schreiben Anlage B1-B8 der Beklagten erwähnten Angebote für Mietwagen nicht angenommen haben. Im Rahmen der Schadensminderungsobliegenheit der Geschädigten ist es Sache des Schädigers darzulegen und zu beweisen, dass gegen diese Obliegenheit verstoßen wurde (Palandt/Grüneberg, 74 Auflage 2014, § 254 BGB, Rn. 71). Es obliegt daher der Beklagten, konkrete Umstände aufzuzeigen, aus denen sich ergibt, dass den Geschädigten ein günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich war (BGH, Urt. v. 02.02.2010 – VI ZR 139/08 = NJW 2010, 1445).

Dies ist in dem Fall 8 bereits deshalb zu verneinen, da das Schreiben der Beklagten erst nach Anmietung des Fahrzeuges erstellt worden ist.

Des Weiteren sind die Angebote in den Fällen 1, 7, 8 und 17 zu unkonkret. Es wird nicht mitgeteilt, unter welchen Bedingungen ein solches Fahrzeug angemietet werden kann und ob Nebenleistungen wie Zustellung und Abholung und Winterreifen enthalten sind.

Aber auch im Übrigen handelt es sich nicht um Angebote, die den Geschädigten ohne Weiteres zugänglich waren. Die Beklagte selbst vermietet keine Mietwagen, es handelt sich daher nicht um ein Angebot im Sinne des § 145 BGB. In ihren Schreiben verweist sie lediglich darauf, dass bei den genannten Mietwagenunternehmen nach ihren Informationen gleichwertige Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Ob dies tatsächlich der Fall war, kann die Beklagte mangels Vorlage eines konkreten Angebotes des jeweiligen Mietwagenunternehmens selbst aber nicht belegen, zumal in dem Schreiben auch nicht die Mietzeit genannt wird

und daher unklar ist, auf welche Zeit sich die Verfügbarkeit von vergleichbaren Fahrzeugen bezieht.

Es ist daher nicht möglich nachzuvollziehen, ob es sich tatsächlich im günstigere Angebote handelt, die nur noch von dem Geschädigten hätten angenommen werden müssen.

- c) Auch in den Fällen 9 und 18 lag kein günstigeres Angebot vor, das die Geschädigten nur noch anzunehmen brauchten. Unabhängig davon, ob die Beklagte tatsächlich eine Vereinbarung mit der Daimler AG bzw. den reparierenden Mercedes-Benz Niederlassungen unterhält, nach der Mietwagen zu den von der Beklagten genannten Preisen angemietet werden können, ist unklar, ob den jeweiligen Geschädigten ein solches Angebot überhaupt gemacht wurde. Dies behauptet auch die Beklagte nicht. Die Vereinbarung zwischen der Beklagten und einem Dritten entfaltet jedoch nicht unmittelbar Wirkung auch gegenüber den Geschädigten, ohne dass diese hiervon Kenntnis hätten. Unabhängig davon fehlen auch hier jegliche Angaben zum Fahrzeugmodell und den Bedingungen, unter welchem die Vermietung stattfindet, sodass letztlich nicht beurteilt werden kann, ob es sich tatsächlich um ein günstigeres Angebot handelt.

- III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 1, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes erfolgte gem. § 63 Abs. 2 GKG.

Hinweise für die Prozesspraxis:

Das Urteil ist rechtskräftig, der für seine Geschädigten-Anschreiben bekannte Kölner Versicherer hat den ausgerichteten Betrag erstattet. Eine Berufung am OLG Stuttgart hat er wohl gescheut. Das Landgericht hat dem Versuch des beklagten Versicherers eine eindeutige Absage erteilt, mit verklausulierten Formulierungen Druck auf den Geschädigten aufzubauen und ihm im Prozess die Verletzung seiner Schadensminderungspflicht nachzuweisen. Das ist eine positive Nachricht für Geschädigte, die nach einem Unfall ein Ersatzfahrzeug benötigen. Anders urteilten dagegen die Landgerichte Nürnberg und Coburg. In mehreren Entscheidungen des Landgerichts Nürnberg wurden Revisionen begründet (z.B. Az. VI ZR 127/12 und VI ZR 352/13), bevor die Revisionsbeklagte jeweils das Verfahren zur Vermeidung einer BGH-Entscheidung durch Zahlung der Forderung erledigte. Bisher ist nicht ersichtlich, dass das Landgericht Nürnberg aufgrund dieses Verhaltens der Beklagten seine Rechtsprechung ändert.

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.

Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Anzeigenleitung
Maika Radke
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

Internetangebote können nicht überzeugen

1. Das schlichte Bestreiten der Notwendigkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs gem. § 138 ZPO ist unbeachtlich.
2. Die Beklagte kommt ihrer Beweislast nicht nach, ein konkretes günstigeres Angebot aufzuzeigen.
3. Ausführungen der Beklagten zur Notwendigkeit der Marktforschung durch einen Unfallgeschädigten liegen neben der Sache.
4. Für Sofortanmietungen sind Internetangebote unbeachtlich.
5. Zudem sind die von der Beklagten aufgezeigten Angebote wegen besonderer Zahlungsmodalitäten, notwendiger Vorbuchungsfristen, tatsächlicher Verfügbarkeiten, Kilometerbeschränkungen, Internet-Bedingungen usw. nicht vergleichbar und teilweise noch nicht einmal verfügbar.

Amtsgericht Hannover, Urteil vom 17.09.2013, Az. 509 C 11378/12

In dem Rechtsstreit XXX – Klägerin – gegen XXX – Beklagte – hat das Amtsgericht Hannover im Verfahren gem. § 495 a ZPO am 17.09.2013 durch den Richter am Amtsgericht XXX für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 409,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.11.2010 zu zahlen.
- 2.) Die weitergehende Klage (hinsichtlich der Zinshöhe) wird abgewiesen.
- 3.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 4.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 5.) Der Streitwert wird auf 409,16 € festgesetzt.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

Sachverhalt:

Ein Autovermieter klagte aus abgetretenem Recht Forderungen wegen restlicher Mietwagenkosten ein, die ihm vom Geschädigten abgetreten wurden.

Die Klage ist begründet.

Entscheidungsgründe:

Streiten sich die Mietwagenfirma und die Versicherung des Unfallverursachers über die Höhe angemessener (abgetretener) Mietwagenkosten (§ 249 BGB), so muss das angerufene Gericht den Betrag schätzen (§§ 286, 287 ZPO), worüber der in den Mietwagenprozessen mittlerweile dank Speicherbausteinen ausufernde juristische Begründungsaufwand nicht hinwegtäuschen kann. Im Gegenteil führen diese überwiegend rechtlichen Ausführungen unter Vernachlässigung des römisch-rechtlichen Grundsatzes „iura novit curia“ (das Gericht kennt das Recht) u. a. dazu, dass vergessen wird, notwendigen maßgeblichen Sachvortrag zu liefern und Textbausteine zu verwenden, die auf einen ganz anderen Sachverhalt zugeschnitten sind.

So wird z. B. hier bei der umfangreichen Klageerwiderung offenbar übersehen oder ignoriert, dass die Beklagte bereits 992,00 Euro, und zwar als Nettobetrag, gezahlt hat. Wie die Beklagte daher nunmehr über ihren Prozessbevollmächtigten einwenden kann, der Klägerin stünden lediglich brutto 992,00 € zu, ist daher unverständlich.

Ähnlich verhält es sich mit dem Einwand, die Klägerin habe nicht dargelegt, wie viele Kilometer das Mietfahrzeug durch den Geschädigten genutzt wurde. Dies trifft zwar zu, also die Laufleistung während der Mietzeit wird nicht mitgeteilt. Allerdings besteht vorliegend zu den

vergleichbaren Angeboten anderer Autovermieter der Unterschied, dass es für die Nutzung des Klein-Lkw's keine Kilometerbeschränkung bei der Klägerin gibt. Angesichts des Umstands, dass die Beklagte vorprozessual netto 992,00 € gezahlt hat und es sich um ein gewerblich genutztes Nutzfahrzeug handelt, ist das schlichte Bestreiten der Notwendigkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs gem. § 138 ZPO unbeachtlich.

Soweit die Beklagte gleich eingangs der Klageerwiderung vorträgt, sie weise dem Geschädigten konkret nach, dass ein entsprechendes Mietfahrzeug zu einem geringeren Mietpreis einschließlich Haftungsbeschränkung und Zustellung angemietet werden kann, so dürfte dies allerdings mit der Klageerwiderung nicht erfolgt sein.

Der Unfall geschah am 15.09.2010 und genau an diesem Tag ist auch ein Ersatzfahrzeug angemietet worden. Ein Notfall liegt daher auf der Hand, was nachvollziehbar ist angesichts der gewerblichen Nutzung (Vorsteuerabzug) und des Fahrzeugtyps (Nutzfahrzeug). Die umfangreichen Ausführungen der Beklagten zur Notwendigkeit der Marktforschung durch einen Unfallgeschädigten liegen daher ebenfalls neben der Sache. Die Einholung von Internetangeboten ist gänzlich ausgeschlossen: selbst wenn ein Computer und ein Netz greifbar gewesen sein sollten, so ist eine Sofortanmietung ausgeschlossen.

Das als Anlage B 1 von Avis vorgelegte Vergleichsangebot für einen MB Sprinter aus der Station Hamburg Eiffestraße 420 sieht die Anmietung ab 18.09.2013 vor. Zwischen Recherche im Internet (vermutlich der 11.09.2013 oder davor) und Mietbeginn liegen immerhin 1 Woche. Zudem konnte vom Gericht das Angebot so nicht erreicht werden. Bei der Anfrage gab es den Hinweis: nicht buchbar. Zudem gilt dieser Preis nur für eine begrenzte Laufleistung und jeder Mehrkilometer verteuert das Fahrzeug drastisch, was gerade bei gewerblich genutzten Fahrzeugen zu ganz erheblichen Mehrkosten führen kann.

Bei dem Sixt Angebot (Anlage B2) geht nicht hervor, ab wann das Fahrzeug zur Verfügung steht. Zudem ist sofort online zu bezahlen. Fragt sich allerdings, ob das Fahrzeug vor Geldeingang herausgegeben wird. Wenn also ein Fahrzeug dringend benötigt wird, scheidet diese Zahlungsmodalität bereits aus. Dann stellt sich die Frage, wo das Fahrzeug abgeholt werden kann und wie der Geschädigte, wenn er denn überhaupt im Internet auf dieses Angebot gestoßen wäre, zu der Mietstation kommt. Schließlich bleibt offen, wie sich der Preis verändert, wenn sich die notwendige Mietzeit unerwartet verkürzt oder verlängert.

Eine eigene Internet-Anfrage bei der Fa. Europcar in Hamburg ergab ganz andere Preise. So z. B. für einen MB Vito mit einer für 16 Tage auf 4.500 Km beschränkten Laufleistung und Vorausbuchung

von mindestens 48 Stunden, einer Selbstbeteiligung von 750,00 € bei der Kaskoversicherung und ohne Insassenunfallschutz einen Bruttopreis von rund 1.500,00 €. Wird dieser Preis bereinigt um die allgemein bekannten Besonderheiten der Internetangebote (Vorauskasse, Transferkosten, nicht voraussehbare Kostenpositionen etc.), ist der von der Klägerin beanspruchte Nettobetrag von 1.401,16 € für den MB Sprinter vom 15.09. bis 01.10.2010 akzeptabel, jedenfalls aber nicht vom Gericht zugunsten der Beklagten zu korrigieren. Eine missbräuchliche Ausnutzung des im Hinblick auf den Mietpreis fehlenden wirtschaftlichen Eigeninteresses des Geschädigten bei Anmietung des klägerischen Mietwagens ist zumindest nach Reduzierung von netto 1.860,50 € auf jetzt 1.401,16 € nicht ersichtlich, zumal hier zweifellos von einer Eilsituation ausgegangen werden kann. Ein gewerblich genutztes Fahrzeug wird fahrunfähig und sofort wird ein Ersatzfahrzeug angemietet, noch am Unfalltag. Hätte der Geschädigte hier nicht so gehandelt und damit erhöhten Verdienstausschlag gehabt, würde dieser vermutlich dann von der Beklagten mit der Begründung gekürzt, er hätte sofort einen Ersatzwagen anmieten müssen.

Der Klage war somit - bis auf die Zinsen - zu entsprechen mit den Nebenentscheidungen aus §§ 286, 288, 291, 247 BGB, 92, 708 Nr. 11,

711, 713 ZPO. Zinsen von 8 %-Punkten fallen gem. § 288 Abs. 2 BGB nur bei Rechtsgeschäften an.

Hinweise für die Prozesspraxis:

Das Gericht hat sich dem allgemeinen Listen-Mix im Gerichtsbezirk Hannover nicht angeschlossen, sondern mit den konkreten Argumenten der Parteien befasst. Auch bei der Ersatzanmietung von zumeist gewerblich genutzten Fahrzeugen wird deutlich, dass die üblichen Internetausdrücke, die Haftpflichtversicherer in die Prozesse einführen, keine verwendbaren Argumente gegen die Angemessenheit der Abrechnung des Vermieters oder der Schwackeliste sein können. Ebenso wie hier kann bei Ersatzanmietungen von Pkw die Erschütterung des Klägervortrages eben nicht durch Internetausdrücke erfolgen, die unvollständig und/oder nicht vergleichbar sind. Instanzgerichte sind verpflichtet, konkret zu prüfen, ob die vom Versicherer vorgelegten Mietwagenangebote vergleichbar sind in Bezug auf Kilometerleistung, regionaler Markt, Fahrzeug, Gesamumfang des Angebotes, Zeitpunkt und Vermietbedingungen (z.B. offenes Mietende).

Die Mittelwert-Rechtsprechung des OLG Köln ist nicht nachvollziehbar

1. Auch unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des OLG Köln besteht keine Veranlassung, vom Schwacke-Automietpreisspiegel als geeigneter Schätzgrundlage abzuweichen.
2. Die vom OLG behaupteten Preissteigerungen sind nicht konkret quantifiziert und nicht überprüfbar. Angesichts des konkreten Vortrags der Klägerseite bestehen Zweifel an der Richtigkeit dieser Behauptung.
3. Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum sich aus der Kombination zweier bedenklicher Methoden eine geeignete Schätzgrundlage ergeben soll.
4. Internetausdrücke sind kein konkreter Sachvortrag, da nicht mit dem allgemeinen Mietwagenmarkt vergleichbar, andere Anmietzeiträume, Verfügbarkeit nur pauschal behauptet, unvollständig.

Amtsgericht Bonn, Urteil vom 23.04.2014, Az. 107 C 187/13

In dem Rechtsstreit XXX - Klägerin - gegen XXX - Beklagte - hat das Amtsgericht Bonn im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzzeichnung bis zum 02.04.2014 durch den Richter am Amtsgericht Dr. XXX für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.041,17 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 2.155,00 Euro seit dem 10.05.2013 sowie aus weiteren 886,17 Euro seit dem 28.06.2013 sowie außergerichtliche Kosten ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von 330,70 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.09.2013 zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Sachverhalt:

Die Parteien streiten um Ersatz von Mietwagenkosten aus abgetre-

tenem Recht aus zwei Verkehrsunfällen im Bezirk des Amtsgerichts Bonn, wobei die volle Haftung der Beklagten, der Haftpflichtversicherung der jeweiligen Schädiger, dem Grunde nach zwischen den Parteien unstreitig ist.

Am 22.03.2013 gegen 20:53 Uhr wurde das Kraftfahrzeug des Zeugen XXX der Marke Toyota Picnic, der im Januar 1997 erstmals zugelassen wurde und zum Unfallzeitpunkt nach dem Schadensgutachten vom 28.03.2013 einen Wiederbeschaffungswert von 2.450,00 Euro aufwies, bei einem Verkehrsunfall in Bonn beschädigt. Der Zeuge mietete nach dem Unfall noch am gleichen Tag um 23:15 Uhr bei der Klägerin für die Zeit vom 22.03.2013 bis zum 11.04.2013 ein im Verhältnis zum geschädigten Fahrzeug klassentieferes Ersatzfahrzeug der Gruppe 5 des Schwacke-Automietpreisspiegels an. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Mietvertrag vom 22.03.2013 (Bl. 20 GA) verwiesen. Zugleich trat der Zeuge den ihm zustehenden Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten an die Klägerin ab. Gemäß der Rechnung vom 13.04.2013 forderte die Klägerin hierfür Kosten in

Höhe von 2.923,74 Euro. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Rechnung (Bl. 19 GA) Bezug genommen. Das Mietfahrzeug wurde zugestellt. Hierauf zahlte die Beklagte in der Folgezeit lediglich 768,74 Euro. Auch auf Mahnung der Klägerin mit Schreiben vom 02.05.2013 unter Fristsetzung bis zum 09.05.2013 sowie ein weiteres vorgerichtliches Mahnschreiben der klägerischen Prozessbevollmächtigten nach Ablauf der gesetzten Frist leistete die Beklagte keinerlei weitere Zahlungen.

Am 20.05.2013 gegen 18:25 Uhr wurde das Kraftfahrzeug des Zeugen XXX der Marke VW Golf VI bei einem Verkehrsunfall in Bonn beschädigt. Der Zeuge mietete nach dem Unfall für die Zeit vom 23.05.2013 bis zum 01.06.2013 bei der Klägerin ein im Verhältnis zum geschädigten Fahrzeug klassentiefere Ersatzfahrzeug der Gruppe 4 des Schwacke-Automietpreisspiegels an. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Mietvertrag vom 23.05.2013 (Bl. 21 GA) verwiesen. Zugleich trat der Zeuge den ihm zustehenden Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten an die Klägerin ab. Gemäß der Rechnung vom 05.06.2013 forderte die Klägerin hierfür Kosten in Höhe von 1.415,72 Euro. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Rechnung (Bl. 22 GA) Bezug genommen. Das Mietfahrzeug wurde zugestellt und abgeholt. Hierauf zahlte die Beklagte in der Folgezeit lediglich 529,55 Euro. Auch auf Mahnung der Klägerin mit Schreiben vom 20.06.2013 unter Fristsetzung bis zum 27.06.2013 sowie ein weiteres vorgerichtliches Mahnschreiben der klägerischen Prozessbevollmächtigten nach Ablauf der gesetzten Frist leistete die Beklagte keinerlei weitere Zahlungen.

In beiden Schadensfällen wurden Miete und Umsatzsteuer von der Klägerin vorfinanziert, die Fahrzeuge den Geschädigten ohne Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt und eine Vollkasko- und Teilkaskoversicherung mit einer Reduzierung auf einen Selbstbehalt von 300,00 Euro und 150,00 Euro vereinbart. Zudem stand zum Zeitpunkt der Anmietung die Dauer der Anmietung noch nicht fest. Schließlich wurde im zweiten Schadensfall das verunfallte Fahrzeug von mehreren Personen genutzt.

Nach fruchtlosem Ablauf der Fristen mahnte die Klägerin die Beklagte durch ihre Prozessbevollmächtigten jeweils, wodurch ihr Kosten in Höhe von insgesamt 330,70 Euro entstanden

Sie meint, die Beklagte sei ihr zum vollen Ersatz der geforderten restlichen Mietwagenkosten verpflichtet. Der Normaltarif des Schwacke-Automietpreisspiegels stelle nach wie vor eine geeignete Grundlage zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten dar. Ebenso seien in den beiden Schadensfällen ein pauschaler Aufschlag für unfallspezifische Mehrleistungen sowie die geltend gemachten Nebenkosten für Versicherungen, Zusatzfahrer, Winterreifen, Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten sowie Zustellung und Abholung erforderlich gewesen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 3.041,17 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 2.155,00 Euro seit dem 10.5.2013 sowie aus 886,17 Euro seit dem 28.06.2013 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 330,70 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.09.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Mietwagenkosten in erforderlicher Höhe seien vollständig ausgeglichen worden. Jedenfalls habe der Geschädigte gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, da er Mietwagenkosten in Kauf nahm, die höher als der Wiederbeschaffungswert waren. Zudem behauptet sie, den Geschädigten seien günstigere Anmiettarife ohne Weiteres zugänglich gewesen.

Nach Zustimmung der Parteien hat das Gericht am 20.03.2014 beschlossen, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

I. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 3.041,17 Euro gegen die Beklagte aus §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 249 Abs. 2, 398 BGB i.V.m. 115 VVG.

1. Die vollständige Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig.
2. Die geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 3.041,17 Euro sind auch erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB.
 - a. Nach § 249 Abs. 2 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. der Haftpflichtversicherung als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (vgl. BGH, NJW 2010, 2569 m.w.N.; LG Bonn, Urteil vom 05.07.2009, 5 S 266/08, Beschluss vom 30.07.2012, 5 S 94/12, Urteile vom 02.04.2013, 5 S 200/12, und 07.05.2013, 8 S 288/12). Der Geschädigte ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen (vgl. LG Bonn, Urteil vom 07.05.2013, 8 S 288/12). Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (LG Bonn, a.a.O.). Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet insoweit der ortsübliche Normaltarif (LG Bonn, a. a.O.). Diesen Normaltarif schätzt das Gericht auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Automietpreisspiegels 2013 (vgl. auch LG Bonn, a.a.O.; LG Bonn, Urteil vom 02.04.2013, 5 S 200/12).
 - b. Die von der Beklagten vorgetragene Einwendung gegen den Schwacke-Automietpreisspiegel sind nicht geeignet, im konkreten Fall Zweifel an dessen Eignung als Schätzgrundlage zu begründen.
 - aa. Die von der Beklagten vorgelegten Alternativangebote sind nicht geeignet, den hier herangezogenen Schwacke-Automietpreisspiegel als Schätzgrundlage für die Schadensbestimmung im konkreten Fall zu entkräften. Die fehlende Berücksichtigung der folgenden Punkte hindert die Vergleichbarkeit der Tarife:
 - (1) Sämtliche von der Beklagten benannten Alternativangebote stammen aus einer Recherche in Internetportalen der jeweiligen Anbieter. Der Internetmarkt ist jedoch nicht zwingend und ohne Weiteres mit dem allgemeinen Mietwagenmarkt vergleichbar (vgl. BGH, Urteil vom 2.2.2010 - VI ZR 7/09; LG Bonn, a. a. O.).
 - (2) Die von der Beklagten vorgelegten Alternativangebote betreffen nicht die in Rede stehenden Anmietzeiträume. Der pauschal-

le Hinweis darauf, dass es den Geschädigten möglich gewesen sei, zu den in den Angeboten genannten Preisen eine Anmietung vorzunehmen, genügt nicht den an einen hinreichend substantiierten Sachvortrag zu stellenden Anforderungen (vgl. LG Bonn, Beschluss vom 30.07.2012, 5 S 94/12).

- (3) Schließlich kann den Angeboten nicht entnommen werden, ob die Anmietung bei den angegebenen Firmen die Vorlage einer Kreditkarte oder einer entsprechenden Barkaution voraussetzt.
- bb. Ebenso wenig sind auch die Erhebungen des Fraunhofer Instituts geeignet, die Annahme der Verlässlichkeit des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzgrundlage im konkreten Fall zu erschüttern. Insbesondere genügt es nicht, dass die Erhebung des Fraunhofer Instituts zu anderen Ergebnissen als der Schwacke-Automietpreisspiegel führt, um Zweifel an der Richtigkeit der letztgenannten Erhebung zu rechtfertigen (vgl. LG Bonn, Urteil vom 07.05.2013, 8 S 288/12). Aus der Erhebung des Fraunhofer Instituts ist nicht ersichtlich, dass die von den Versicherern in Auftrag gegebene Untersuchung auf überzeugendere Weise zu verlässlicheren Schätzgrundlagen gekommen ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Umstands, dass die Untersuchung des Fraunhofer Instituts mit einer Differenzierung nach nur zwei Postleitzahlziffern bei weitem nicht so breit gestreut ist wie der Mietpreisspiegel nach Schwacke. Zudem basiert die Erhebung nach Fraunhofer zum weit überwiegenden Teil auf den Angaben von sechs Internetanbietern. Marktrepräsentativer dürften dagegen jene Preise sein, die breit gestreut und möglichst ortsnah erhoben worden sind (vgl. LG Bonn, a.a.O.). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bei der Erhebung nach Fraunhofer eine Vorbuchungsfrist von einer Woche unterstellt wird. Demgegenüber ist bei Unfallersatzanmietungen die Prämisse gerechtfertigt, dass der Wagen – wie im konkreten Fall – sehr kurzfristig zur Verfügung stehen muss. Da eine längere Vorbuchungsfrist dem Markt für schnell zur Verfügung stehende Unfallersatzwagen jedoch nicht hinreichend gerecht wird, ist es sachgerechter, bei der Preisnachfrage auf solche Preise abzustellen, welche bei einer sofortigen Anmietung zu zahlen wären.
- cc. Das Gericht sieht schließlich auch unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des OLG Köln (OLG Köln, Urteil vom 30.7.2013 – 15 U 212/12) keine Veranlassung, vom Schwacke-Automietpreisspiegel als geeigneter Schätzgrundlage abzuweichen.

In der genannten Entscheidung hat das OLG Köln seine bisherigen Rechtsprechung aufgegeben und die erforderlichen Mietwagenkosten nunmehr anhand des arithmetischen Mittels zwischen der Schwacke- und der Fraunhofer-Liste ermittelt. Begründet wird dies unter anderem damit, dass auf Grund der Preisentwicklung der Schwacke-Liste in den letzten Jahren es nicht mehr für sachgerecht gehalten wird, diese als alleinige Schätzgrundlage heranzuziehen.

Dem schließt sich das Gericht aus folgenden Gründen nicht an:

- (1) Die behaupteten Preissteigerungen werden in der vorgenannten Entscheidung nicht konkreter quantifiziert und sind insoweit auch nicht überprüfbar. Unabhängig davon bestehen angesichts des konkreten Vortrags der Klägerseite im Schriftsatz vom 10.12.2013, denen die Beklagtenseite nicht konkret entgegen getreten ist, Zweifel an der Richtigkeit dieser Annahmen.
- (2) Ebenso wenig vermag der Einwand die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels als geeignete Schätzgrundlage zu

erschüttern, dass die Mietwagenkosten für Selbstzahler bei der Schwacke-Liste durch Übersendung von Fragebögen an die Mietwagenunternehmen ermittelt werden, wobei der Verwendungszweck offengelegt wird. Grundlage für die Datenerfassung des Schwacke-Automietpreisspiegels bilden ausweislich des Vorworts die gedruckten bzw. auch auf Datenträgern oder im Internet vorhandenen hauseigenen Prospekte und Darstellungen, die einem Kunden offeriert werden. Darüber hinaus erfolgt eine Überprüfung der zugesandten Preisinformationen unter anderem durch anonyme Stichproben.

- (3) Die Kosten für die Senkung des Selbstbehalts auf unter 500,00 Euro sind schließlich plausibel dadurch erklärbar, dass es sich um eine zusätzliche Leistung des Autovermieters handelt, die – wie im konkreten Fall – gerade nicht mehr von dem dem Mietpreisspiegel zu Grunde liegenden Grundfall einer Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 500,00 Euro erfasst ist. Insoweit ist nachvollziehbar, dass für die Übernahme des Risikos, bei einem selbstverschuldeten Unfall des Mieters, von diesem keinen oder nur einen Selbstbehalt von unter 500,00 Euro verlangen zu können, eine entsprechende Prämie gezahlt werden muss.
- (4) Unabhängig davon erscheint es aber auch nicht nachvollziehbar, warum sich aus der Kombination zweier bedenklicher und für nicht hinreichend geeignet erachteter Methoden eine geeignete Schätzgrundlage ergeben soll (vgl. auch LG Bonn, Urteil vom 06.11.2012, 8 S 170/12). Ein Erfahrungssatz des Inhalts, dass „die Wahrheit in der Mitte liege“, besteht in diesem Zusammenhang gerade nicht (vgl. LG Frankenthal, Urteil vom 23.12.2009, 2 S 136/09).
- c. Auf den durch die Schwacke-Liste bestimmten Normalpreis der Mietwagenkosten ist auch der hier geltend gemachte Aufschlag von 20 % im Hinblick auf die durch die besondere Unfallsituation veranlassten Leistungen der Klägerin begründet. Ein solcher Aufschlag ist grundsätzlich gerechtfertigt, wenn die Anmietung des Ersatzfahrzeugs im engen zeitlichen Zusammenhang zu dem Verkehrsunfall erfolgt. Die Anmietung des Ersatzfahrzeugs im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall indiziert bereits eine Not- oder Eilsituation, in der prima facie davon auszugehen ist, dass ersatzfähige Mehrkosten angefallen sind. (LG Bonn, Beschluss vom 30.07.2012, 5 S 94/12). Unabhängig davon erbrachte die Klägerin den Geschädigten durch die besondere Unfallsituation veranlasste Leistungen, die den vorgenannten Aufschlag rechtfertigen (vgl. LG Bonn, Urteil vom 17.07.2012, 8 S 30/12).

Danach ist auch der vorgenannte Aufschlag vorliegend begründet. Für die Annahme einer Not- und Eilsituation im Schadensfall 1 spricht bereits, dass sich der Unfall am Abend des 22.03.2012 ereignet hat und das vom Kläger angemietete Ersatzfahrzeug noch am gleichen Abend angemietet wurde. In beiden Schadensfällen wurden zudem Miete und Umsatzsteuer von der Klägerin vorfinanziert und die Fahrzeuge den Geschädigten ohne Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt. Zudem stand zum Zeitpunkt der Anmietung die Dauer der Anmietung noch nicht fest.

- d. Auch die von der Klägerin schließlich geltend gemachten Nebenkosten, deren Höhe das Gericht auf der Grundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels gemäß § 287 ZPO schätzt, sind erforderlich gewesen. Da die Normaltarife der Schwacke-Liste keine Nebenkosten enthalten, werden diese hinzugerechnet, soweit sie tatsächlich angefallen sind. Für die Einbeziehung dieser Position kann auf die

Nebenkostentabelle der Schwacke Liste zurückgegriffen werden (vgl. OLG Köln, Urteil vom 22.03.2011 – 3 U 47/10).

- aa. Die geltend gemachten Kosten für die Vollkaskoversicherung mit der weiteren Reduzierung des Selbstbehaltes auf 300,00 bzw. 150,00 Euro sind erstattungsfähig. Die Kosten einer Teil- bzw. Vollkaskoversicherung sind bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges grundsätzlich erstattungsfähig, weil der Geschädigte ein schutzwürdiges Interesse hat, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeuges nicht selbst aufkommen zu müssen, zumal Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge (vgl. OLG Köln, Urteil vom 2. 3.2007 – 19 U 181/06; BGH, Urteil vom 15.2.2005 – VI ZR 74/04). Für Abzüge unter dem Gesichtspunkt eines Vorteilsausgleichs ist daher auch kein Raum (vgl. LG Köln, Beschluss vom 30.7.2012, 5 S 94/12).

Diese Kosten schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des vorgenannten Mietpreisspiegels auf 22,00 Euro pro Tag im Schadensfall XXX und auf 21,00 Euro pro Tag im Schadensfall XXX.

- bb. Auch die geltend gemachten Kosten für Winterreifen sind erstattungsfähig. Winterreifen gehören nach der Neuregelung in § 2 Abs. 3a StVO zu der für die Wintermonate erforderlichen Ausstattung eines Kfz und die Vermieter sind verpflichtet, den Mietern ein verkehrstaugliches Fahrzeug zur Verfügung zu stellen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 18.03.2011 – 19 U 145/10). Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Mietwagenfirmen erhöhte Aufwendungen haben, da sie für die Mietfahrzeuges sowohl Sommer- als auch Winterreifen vorrätig halten müssen, so dass erhöhte Anschaffung von Vorratskosten die Folge sind (OLG Köln, a.a.O.).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Anmietung im Schadensfall erfolgte am 22.3.2013 und damit vor Ostern 2013. Ein sorgfältiger Autofahrer nutzt sein Kraftfahrzeug im hiesigen Bereich zwischen Oktober und Ostern mit Winterreifen. Diese Kosten schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des vorgenannten Mietpreisspiegels auf 10,00 Euro pro Tag.

- cc. Ebenso sind die gemachten Kosten für die Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten im Schadensfall XXX erstattungsfähig. Auch insoweit handelt es sich um unstreitig entstandene Kosten. Darüber hinaus erfolgt die Anmietung im konkreten Fall am 22.3.2013 nach 23:00 Uhr. Deren erforderliche Höhe schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 60,00 Euro.

- dd. Ebenso die Kosten für Zustellung und Abholung sind in der geltend gemachten Höhe ersatzfähig, da sie angefallen und abgerechnet worden sind (vgl. BGH, Urteil vom 2.2.2010 – VI ZR 7/09). Die Tatsachen sind insoweit zwischen den Parteien unstreitig. Die Höhe der hierbei angefallenen Kosten schätzt das Gericht auf der Grundlage des vorgenannten Mietpreisspiegels gemäß § 287 ZPO auf 23,00 Euro je Zustellung bzw. Abholung.

- ee. Die Kosten für einen Zusatzfahrer sind vorliegend schließlich ebenfalls ersatzfähig. Maßgeblich ist insoweit, ob das Unfallfahrzeug ebenfalls von einem zusätzlichen Fahrer genutzt wurde (vgl. OLG Köln, Urteil vom 26.2.2013, 3 U 141/12). Dies ist vorliegend im Schadensfall XXX unstreitig der Fall. Die erforderliche Höhe dieser Kosten schätzt das Gericht auf der Grundlage des vorgenannten Mietpreisspiegels gem. § 287 ZPO auf 12,00 Euro pro Tag.

- e. Die Geschädigten müssen sich weiterhin auch keine ersparten Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Sie haben im Vergleich zu den beschädigten Fahrzeugen ein mindestens eine Klasse niedrigeres Ersatzfahrzeug angemietet. Soweit der Geschädigte jedoch wie hier – ein klassentieferes Mietfahrzeug angemietet, muss er sich grundsätzlich keine ersparten Eigenaufwendungen anrechnen lassen (vgl. BGH, NJW 2013, 1870 ff.).

- f. Ebenso wenig ist das vorsorgliche Bestreiten der Berechtigung der Dauer der Anmietzeit im Schadensfall XXX erheblich. Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 BGB bei Beschädigung einer Sache den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag bereits ab dem Zeitpunkt der Beschädigung verlangen (vgl. nur LG Köln, VersR 1977, 160, 161). Die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs für 16 Tage ist danach nicht zu beanstanden. Das Fahrzeug des Geschädigten war vorliegend bereits am 22.03.2013 verunfallt. Das Schadensgutachten datierte jedoch erst vom 28.03.2013; darin wird die Dauer der Reparatur mit mindestens zwölf Tagen angegeben. Dieses Gutachten lag dem Geschädigten unter Berücksichtigung von Postlaufzeiten aber frühestens am 30.03.2013 vor. Diesem konkreten Vortrag der Klägerseite ist die Beklagte im Übrigen auch nicht mehr entgegen getreten.

- g. Gleiches gilt schließlich auch für den Einwand der Beklagten, dass die Mietwagenkosten im Schadensfall XXX angesichts von Alter und Wiederbeschaffungswert des verunfallten Fahrzeugs unangemessen seien. Die streitgegenständlichen Mietwagenkosten sind Herstellungskosten gemäß § 249 Abs. 2 BGB, durch die der Verlust der Nutzungsmöglichkeit kompensiert werden soll. Alter und Wert haben aber grundsätzlich keinen Einfluss auf diese Nutzungsmöglichkeit. Vorliegend bestehen zudem auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich die Gebrauchsvorteile, die dem Zeugen XXX durch die Beschädigung seines Fahrzeugs täglich entstanden sind, während der streitgegenständlichen Anmietzeit vermindert hätten.

3. Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen ergeben sich jedenfalls in der Summe die von der Klägerin in der Klageschrift geltend gemachten und von der Beklagten zu ersetzenden restlichen Mietwagenkosten.

- II. Die Klägerin hat gegen die Beklagte ferner einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins aus 2.155,00 EUR seit dem 10.05.2013 sowie aus 886,17 Euro seit dem 28.06.2013 gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 BGB. Nach fruchtlosem Ablauf der mit den klägerischen Mahnschreiben vom 02.05.2013 und 20.06.2013 gesetzten Zahlungsfristen befand sich die Beklagte mit der Zahlung der vorgenannten Beträge in Verzug.

- III. Die Klägerin hat gegen die Beklagte schließlich auch einen Anspruch auf Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 330,70 Euro gemäß §§ 280, 286 BGB für die letzten vorprozessualen Mahnschreiben ihrer Prozessbevollmächtigten. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Beklagte im Verzug, da sie nach Ablauf der vorgenannten Fristen erfolgte.

- IV. Der Zinsanspruch bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

- V. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO. Streitwert: 3.041,17 Euro.

(Anmerkung: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.)

Internetangebote korrespondieren mit Schwacke

Die Beklagte war der Auffassung, das Erstgericht hätte den Schwacke-Automietpreisspiegel nicht anwenden dürfen, da sie zu dessen Schwächen konkret mit drei Alternativ-Internetangeboten vorge-tragen habe. Dass diese aus einem anderen Zeitraum stammen, sei unerheblich, da sich die Preise nicht erheblich geändert hätten. Dem folgte das Berufungsgericht nicht, denn der Geschädigte mietet regelmäßig mit offenem Mietende, wodurch eine Vergleichbarkeit mit den Internetausdrucken der Beklagten nicht gegeben ist, die von einer festen Mietdauer ausgehen. Auch stammen die Angebote aus

einer anderen Zeit. Da es sich um besonders günstige Angebote handelt, sind diese nicht ohne Weiteres auf die Zeit der tatsächlichen Anmietung übertragbar. Das Datum der Angebotsrecherche ist nicht erkennbar, teilweise noch nicht einmal, auf welchen Zeitraum sich die Angebote beziehen. Die von der Klägerin vorgelegten Standard- und Internetpreise der in Rede stehenden Anbieter korrespondieren mit der Schwackeliste.

Landgericht Leipzig, Urteil vom 04.04.2014, Az. 08 S 330/13

Internetangebote nicht vergleichbar, hier Anmietort

Die Frage, ob der Geschädigte im Besitz einer Kreditkarte gewesen ist oder zu einer Vorfinanzierung verpflichtet war, kann dahinstehen, weil sämtliche von der Beklagten vorgetragene Vergleichsangebote als Abholungs- und Rückgabeort Gummersbach vorgeben. Eine An-

mietung 42 km vom Bedarfsort entfernt ist kein substantiiertes Vor-trag gegen eine Schätzgrundlage.

Landgericht Koblenz, Urteil vom 05.05.2014, Az. 13 S 17/14

Keine Erkundigungspflicht, wenn Preis moderat

Bei der Anmietung eines Ersatzwagens ist der Geschädigte nicht dazu verpflichtet, in eine umfangreiche Marktanalyse einzusteigen. Es genügt, wenn er sich im Groben ins Bild setzt und kritisch hinterfragt, ob der Mietpreis als angemessen erscheint. Im konkreten Fall bedeutet das, dass eine umfangreiche Internetrecherche nicht gefordert werden kann, so dass es auch als ausreichend anzusehen ist, wenn beispielsweise die jeweilige aktuelle Schwackeliste, die nach der

Rechtsprechung des BGH ein geeignetes Mittel zur Schätzung der Mietwagenkosten darstellt, zur Hand genommen wird und man sich über die gängigen Mietwagenpreise über diesen Weg informiert.

Landgericht Dresden, Urteil vom 09.05.2014, Az. 3 S 272/13

Kein Sachverständigen-gutachten, wenn Klägervortrag nicht erschüttert

Das Erstgericht hat im Einzelnen ausgeführt, warum die gebotene Vergleichbarkeit der von Beklagtenseite vorgelegten Mietwagenan-gebote nicht gegeben ist. Taugen diese schon nicht zur Erschütterung der vom Amtsgericht zulässiger Weise herangezogenen Schätz-grundlage Schwacke-Liste, war und ist auch der hierzu angebotene Sachverständigenbeweis nicht zu erheben. Im Hinblick auf den un-terbliebenen Vorteilsausgleich verkennt die Beklagte, dass dieser nicht zwingend angezeigt ist. Ob im Einzelfall Abzüge unter dem Gesichtspunkt eines Vorteilsausgleichs in Betracht kommen, un-terliegt der tatrichterlichen Beurteilung nach § 287 ZPO (vgl. BGH, Urteil v. 15.02.2005, Az. VI ZR 74/04). Darüber hinaus sind aus den dargelegten Gründen weder der durch das Amtsgericht im Wege der Schätzung vorgenommene Aufschlag von 20 % wegen unfall-

bedingter Mehraufwendungen noch die gewählte Methode der Ad-dition von Wochen-, 3-Tages- bzw. Tagespreisen zu beanstanden. Es bedarf schließlich auch keiner Entscheidung durch Urteil mit anschließender Revisionszulassung zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO. Wie sich aus der in dem Hinweisbeschluss vom 07.02.2014 zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Tatrichter nicht gehin-dert ist, seiner Schadensschätzung die Schwacke-Liste zugrunde zu legen (vgl. BGH, Urteil v. 18.12.2012, Az. VI ZR 316/11).

Landgericht Krefeld, Beschluss vom 08.04.2014, Az. 3 S 29/13

Nur Fahrzeugauswahl mit unkonkreten Informationen vorgelegt

Nur dann, wenn anhand konkreter Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu ent-scheidenden Fall in erheblichem Umfang ausgewirkt haben, muss die Eignung der Schätzgrundlage überprüft werden. Solche Tatsachen hat die Beklagte nicht vorgetragen. Sie hat lediglich Ausdrücke der Fahrzeugauswahl der Internetauftritte der Autovermieter Avis, Hertz und Europcar vorgelegt, aus denen sich in keiner Weise ergibt, zu

welchem konkreten Preis und welchen konkreten Konditionen ein Fahrzeug aus der Mietwagenklasse des geschädigten Fahrzeugs am unstrittigen Anmietort 976xx tatsächlich hätte angemietet werden können und welche Leistungen in dem Preis enthalten gewesen wä-ren.

Landgericht Schweinfurt, Urteil vom 11.04.2014, Az. 21 S 68/13

Preisvergleiche immer auf Gesamtpreis beziehen

Von einer unangemessenen Überhöhung des Mietwagentarifs kann erst bei einer Überschreitung des Normaltarifs um 50 % ausgegangen werden. Den Schwacke-Automietpreisspiegel 2003 zuzüglich Inflationsausgleich und MwSt.-Korrektur-Betrag hält das Gericht für anwendbar. Kosten für Zusatzfahrer, Zustellung/Abholung, Winterreifen, Navigationsgerät, Automatikgetriebe sind zu erstatten. Es ist unerheblich, ob der Geschädigte konkret während der Mietzeit auf die Zusatzausstattung angewiesen ist, es reicht, dass der Unfallwagen derart ausgestattet war. Bei einem Vergleich mit dem geschätzten Normaltarif ist stets der Gesamtpreis inkl. der Zusatzleistungen zugrunde zu legen.

Wer eine anerkannte Methode angreifen will, muss mit konkreten Tatsachen vortragen, dass Mängel der Grundlage sich auf den konkreten Fall in erheblichem Umfang auswirken. Günstigere Angebote sind zudem nur konkrete Einwände gegen Schwacke, wenn sie aus dem Zeitraum des Unfalls stammen. Die Ergebnisse eines auf Antrag der Beklagten eingeholten Sachverständigengutachtens konnten die Behauptungen der Beklagten nicht stützen.

Landgericht Siegen, Urteil vom 28.01.2014, Az. 1 S 8/11

Erhebliche und konkrete Zweifel an der Rechtsprechung des OLG Köln

Zu Unrecht hat das Amtsgericht die Erstattungsfähigkeit der Kosten für Winterreifen verneint. Dass Winterreifen in manchen Zeiten aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig sind, ist kein Grund, dass Anbieter hierfür keine Vergütung verlangen dürfen. Hierfür wird auch regelmäßig ein Aufschlag berechnet. Die von der Klägerin konkret benannten und mit allgemeinen Kostenfaktoren unterlegten unfallbedingten Mehrleistungen führen auch zur Erstattungspflicht eines diesbezüglichen Aufschlages von 20 Prozent auf den Normaltarif.

Die Schätzung des Normaltarifes anhand der Schwackeliste ist vom Bundesgerichtshof anerkannt, Mängel mit konkreten Auswirkungen von der Beklagten nicht vorgetragen. Die Argumente des OLG Köln für eine Mittelwert-Schätzung sind bekannt und keine Grundlage für eine abweichende Beurteilung.

Landgericht Köln, Urteil vom 21.01.2014, Az. 11 S 145/13

Schadenminderungspflicht: bis Schwacke in Ordnung

Eine Abtretung des Anspruchs „auf Erstattung der Mietwagenkosten“ ist hinreichend bestimmt. Da Schwacke in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt ist, kann dem Geschädigten im Nachhinein kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht vorgeworfen werden, wenn er zu Tarifen angemietet hat, die Schwacke

entsprechen. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige konnte für den Zeitpunkt des Unfalls keine günstigeren Angebote ermitteln, die dem Geschädigten zugänglich gewesen wären.

Amtsgericht Ahrensburg, Urteil vom 21.03.2014, Az. 46 C 1396/12

Schwacke plus Nebenkosten erstattungsfähig

Die vorgelegte Abtretung der Schadenersatzforderung verstößt nicht gegen das RDG. Die Schätzung des Mietwagenkosten-Normaltarifes erfolgt nach der SchwackeListe Automietpreisspiegel. Günstigere Angebote sind nur relevant, wenn ihre Konditionen mit denen der tatsächlichen Anmietung übereinstimmen (Zeitraum und Ort der Anmietung, offene Mietdauer, keine Vorbuchungsfrist). Internetangebote sind dabei nicht relevant, da das Internet einen Sondermarkt

darstellt mit fehlender Verbindlichkeit und Verfügbarkeit vor Ort. Fraunhofer ist wegen der unterstellten Vorbuchungsfrist nicht vorzugswürdig. Ein Abzug für Eigensparnis erfolgt nicht bei klassen-niedrigerer Anmietung. Kosten für Haftungsbefreiung sowie Zustellung/Abholung sind zu erstatten.

Amtsgericht Krefeld, Urteil vom 20.02.2014, Az. 1 C 464/13

Allgemeingültigkeitsbehauptung von Minimal-Internetpreisen ist unsubstantiiert

Die Mietzeiträume der Internetabbildungen beziehen sich sämtlich auf 2014, der vorliegend relevante Zeitraum liegt im Mai 2012. Der bloße Hinweis der Beklagten, dass eine Anmietung auch zum Unfallzeitpunkt hätte erfolgen können, ist unsubstantiiert und lässt sich weder durch den sonstigen Vortrag noch die Screenshots stützen. Überdies beruhen die im Internet ermittelten Preise auf einem festen Zeitraum. Das berücksichtigt nicht den vorliegenden Umstand, dass eine Anmietung nur auf eine unbestimmte Zeit erfolgen konnte,

da die Dauer der Wiederbeschaffung – die nicht bestritten wurde – nicht vorhersehbar war.

Nicht zuletzt fehlt es an Angaben zur Motorisierung und Ausstattung der angeblich günstigeren, potentiellen Mietfahrzeuge. Diese Kriterien sind erheblich für den Geschädigten, um ein seinem Fahrzeug vergleichbares Gefährt anzumieten.

Amtsgericht Krefeld, Urteil vom 17.04.2014, Az. 3 C 485/13

Informationsmangel führt zu unsubstantiiertem Vortrag, Internet ist Sondermarkt

Aus den Vergleichsangeboten ist ersichtlich, dass die Fahrzeuge nur Beispielfahrzeuge sind, deren Verfügbarkeit nicht garantiert ist, deren Vorlaufzeit unklar bleibt und deren Angebotspreise mit Kilometerbegrenzungen versehen sind. Die enthaltenen Hinweise auf

Zusatzkosten sind nicht konkretisiert. Mietwagen im Internet repräsentieren einen Sondermarkt.

Amtsgericht Krefeld, Urteil vom 02.05.2014, Az. 6 C 427/13

Behauptete Preise im Internet nicht zu finden

Es ist unerheblich, dass sich der Geschädigte nicht nach günstigeren Tarifen erkundigt hat, obwohl ihm das zumutbar gewesen wäre, wenn er bei einer solchen Recherche (auch im Internet) keine günstigeren Tarife gefunden hätte. Dass dies der Fall ist, sieht das Gericht nach eigenen Internetrecherchen als

erwiesen an, die geltend gemachten Kosten waren deshalb zu erstatten.

Amtsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 10.03.2014, Az. 204 C 166/13

Internetangebote nicht vergleichbar, hier Anmietzeitpunkt

Die Beklagte trägt vor, die Geschädigten hätten problemlos zu niedrigeren Tarifen bei anderen Anbietern anmieten können und zeigt dazu andere Angebote auf. All den Internetausdrucken ist gemein, dass sie sich nicht auf den konkreten Mietzeitpunkt beziehen. Einwendungen sind nach herrschender Rechtsmeinung

aber nur erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind.

Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urteil vom 02.04.2014, Az. 32 C 77/14

Internetangebote nicht vergleichbar, hier Anmietzeitpunkt, Sondermarkt und nicht repräsentativ

Der BGH hat in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass der Tatrichter in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO den Normaltarif anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels schätzen kann. Etwas anderes gilt allenfalls dann, wenn mit konkreten Tatsachen Mängel aufgezeigt werden, die sich auf den konkret zu entscheidenden Fall in erheblicher Weise auswirken. Derartige Mängel sind nicht vorgetragen und nicht ersichtlich. Internetangebote – vorgelegt durch die Beklagte – sind wenig aussagekräftig. Wenige Beispiele sind nicht repräsentativ, was aber erforderlich wäre, die

Werte einer Erhebung anzugreifen. Zudem handelt es sich nur um Angebote eines Sondermarktes, der nach wie vor nicht jedermann zugänglich ist. Auch zeitlich ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben, betreffen sie doch einen Anmietzeitpunkt nahezu ein Jahr verspätet.

Amtsgericht Berlin-Mitte, Urteil vom 15.05.2014, Az. 106 C 3213/13

Internetangebote nicht vergleichbar, hier Anmietdauer

Da Mietwagenpreise erheblichen Schwankungen unterliegen, sind die von der Beklagten aufgezeigten Preise anderer Unternehmen unerheblich, denn sie betreffen 2014 und nicht 2011. Eine Vergleichbarkeit mit Internetwerten scheidet schon deshalb aus, da im Internet

eine feste Anmietdauer angegeben werden muss, die mit Vermietungen nach Unfällen nicht vereinbar ist (unklare Reparaturdauer).

Amtsgericht Burgwedel, Urteil vom 23.04.2014, Az. 76 C 121/13

Schäden am Mietwagen bei Nachrückgabe

Kann der Vermieter nachweisen, dass ein Schaden an der Mietsache nicht bereits bei Mietbeginn vorlag, ist er durch Mietgebrauch entstanden. Dem Vermieter steht dadurch ein grundsätzlicher Schadenersatzanspruch zu.

Dass der Vermieter eine Rückgabevorrichtung vorhält, die es dem Mieter ermöglicht, das Fahrzeug bereits abends oder in der Nacht vor der eigentlich vereinbarten Rückgabe auf dem Hof des Vermieters abzustellen, führt

nicht dazu, dass mit dem Abstellen das Risiko einer Beschädigung auf den Vermieter übergeht. Dieses geht viel mehr erst zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt (oder bei persönlicher Entgegennahme durch den Vermieter und darin liegender Vertragsauflösung) auf ihn über.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 13.06.2013, Az. 14 S 211/11

Kurz & Praktisch

Einwand des Versicherers aufgrund Obliegenheitsverletzung des Geschädigten gemäß § 254 Abs. 2 (Schadenminderungsverpflichtung, Hinweise des Versicherers auf günstige Anmietmöglichkeiten)

Der Einwand der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherung, der Geschädigte hätte die von ihr aufgezeigten Angebote wahrnehmen müssen, um seiner Schadenminderungsverpflichtung nachzukommen, geht fehl. Die von ihr in ihrem Schreiben vom ... und/oder telefonischen Hinweisen dargestellten Mietangebote waren verspätet, unkonkret, unvollständig und nicht mit der Mobilitätsleistung vergleichbar, die dem Geschädigten schadenersatzrechtlich im Rahmen der Erforderlichkeit zustand.

Erforderlich waren folgende Leistungen: ... *(bitte die passende Auswahl treffen: sofortige Anmietung, Zustellung, Abholung, Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten, Vorfinanzierung, Verzicht auf Kautions, Anmietung mit unbekannter Mietdauer, Haftungsreduzierung mit einer Selbstbeteiligung von ..., Zweifahrer-Erlaubnis, Vermietung mit wintertauglicher Bereifung, Fahrzeug der Mietwagengruppe ..., Navigationsgerät, Anhängerkupplung, Automatikgetriebe).*

Die Hinweise der Haftpflichtversicherung waren aus Sicht des Geschädigten für eine Entscheidungsfindung zur dortigen Anmietung völlig ungeeignet. Sie enthielten lediglich pauschale Angaben, welche Anbieter angeblich unter welcher Telefonnummer am Markt tätig sind. Das sind Informationen, die sich bereits aus dem Telefonbuch ergeben.

Der Anruf/das Schreiben erreichte den Geschädigten am Die Anmietung erfolgte jedoch bereits früher. Da keine überhöhten Preise, sondern Marktpreise vereinbart worden sind, bestand keine Verpflichtung für den Geschädigten, einen aufwendigen Anbieterwechsel durchzuführen (BGH VI ZR 112/09 vom 19.01.2010).

Das Landgericht Stuttgart führt dazu aus: *„Die Geschädigten haben auch nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB verstoßen, weil sie die in den Schreiben der Beklagten erwähnten Angebote für Mietwagen nicht angenommen haben. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht der Geschädigten ist es Sache des Schädigers, darzulegen und zu beweisen, dass gegen diese Obliegenheit verstoßen wurde.*

Es obliegt daher der Beklagten, konkrete Umstände aufzuzeigen, aus denen sich ergibt, dass den Geschädigten ein günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich war.

Es wird nicht mitgeteilt, unter welchen Bedingungen ein solches Fahrzeug angemietet werden kann und ob Nebenleistungen wie Zustellung und Abholung und Winterreifen enthalten sind.

Aber auch im Übrigen handelt es sich nicht um Angebote, die den Geschädigten ohne Weiteres zugänglich waren.

In ihren Schreiben verweist sie lediglich darauf, dass bei den genannten Mietwagenunternehmen nach ihren Informationen gleichwertige Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Ob dies tatsächlich der Fall war, kann die Beklagte mangels Vorlage eines konkreten Angebotes des jeweiligen Mietwagenunternehmens selbst aber nicht belegen, zumal in dem Schreiben auch nicht die Mietzeit genannt wird und daher unklar ist, auf welche Zeit sich die Verfügbarkeit von vergleichbaren Fahrzeugen bezieht.

Es ist daher nicht möglich nachzuvollziehen, ob es sich tatsächlich um günstigere Angebote handelt, die nur noch von dem Geschädigten hätten angenommen werden müssen.

Unabhängig davon fehlen auch jegliche Angaben zum Fahrzeugmodell und den Bedingungen, unter welchen die Vermietung stattfindet, sodass letztlich nicht beurteilt werden kann, ob es sich tatsächlich um ein günstigeres Angebot handelt.“

**EURO
MOBIL**
RENT-A-CAR

Das Konzept für mehr Rendite im Autohaus.

Euromobil – das lukrative Geschäftsmodell.

Euromobil ist mehr als eine Autovermietung – Euromobil ist ein komplettes Mobilitätssystem mit umfassenden Leistungen für Ihre Kunden und beachtlichen Vorteilen für Ihr Autohaus. Mit Euromobil gewinnen Sie neue Kunden, steigern die Kundenzufriedenheit und erhöhen Ihre Rendite durch zusätzliches Vermietgeschäft.

Euromobil – eine starke Gemeinschaft mit über 2.400 Partnern in Deutschland.

Euromobil - Autovermietung direkt im Autohaus.
Beim Markenpartner für Volkswagen,
Volkswagen Nutzfahrzeuge, Audi, SEAT, ŠKODA.

euromobil.de

**EURO
MOBIL**
RENT-A-CAR